



*Metropolregion
Rhein-Neckar*

Der Verband

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Teilregionalplan Windenergie

Entwurf zur dritten Offenlage und dritten Anhörung
(§ 6 Abs. 4 / § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz)

Stand: Februar 2018



*Metropolregion
Rhein-Neckar*

Der Verband

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar

Teilregionalplan Windenergie

**Entwurf zur dritten Offenlage und dritten Anhörung
(§ 6 Abs. 4 / § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Rheinland-Pfalz)**

Stand: Februar 2018

Verband Region Rhein-Neckar

M 1, 4–5

68161 Mannheim

Telefon: +49 621 10708-0

Telefax: +49 621 10708-255

E-Mail: info@vrrn.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Satzungsentwurf	1
Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie Plansätze und Begründung	3
Kartenteil: Darstellung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar	19
Legende zur Raumnutzungskarte	53
Karte: Regionalbedeutsame Windenergienutzung	55
Karte: Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar	als Anlage

Satzungsentwurf

Satzung des Verbands Region Rhein-Neckar über die Feststellung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie

Die Verbandsversammlung des Verbands Region Rhein-Neckar hat am XX.XX.XXXX aufgrund von Art. 3 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 5 Absatz 2 des Staatsvertrags zwischen den Ländern Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz über die Zusammenarbeit bei der Raumordnung und Weiterentwicklung im Rhein-Neckar-Gebiet vom 26. Juli 2005, in Kraft getreten am 28. Dezember 2005 (GBl. Baden-Württemberg vom 17. Februar 2006, S. 41; GVBl. Hessen vom 30. März 2006, S. 96; GVBl. Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 2006, S. 33) i.V.m. den Vorschriften des § 31 Abs. 2 LplG Baden-Württemberg (in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2005 (GBl. S. 710) sowie § 13 Abs. 3 LPIG Rheinland-Pfalz (in der Fassung vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 28. September 2010 (GVBl. S. 280), den Teilregionalplan Windenergie beschlossen und für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes durch folgende Satzung festgestellt:

§ 1 Feststellung durch Satzung

Der Einheitliche Regionalplan Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie, bestehend aus Text und Karten (Anlage zu dieser Satzung), wird für den baden-württembergischen und den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandsgebietes festgestellt.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung der Obersten Landesplanungsbehörde des Landes Baden-Württemberg, die diese im Einvernehmen mit der Obersten Landesplanungsbehörde des Landes Rheinland-Pfalz erteilt, im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg und im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Durch die öffentliche Bekanntmachung werden die genehmigten Ziele und Grundsätze gemäß Art. 5 Abs. 4 des Staatsvertrags für den baden-württembergischen sowie für den rheinland-pfälzischen Teilraum verbindlich.

(2) Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Teilregionalplan, Plankapitel 5.7.1 Windenergie, des Regionalplans für die Region Rhein-Neckar-Odenwald, beschlossen am 13. Juli 2004, genehmigt am 19. Juli 2005 (öffentliche Bekanntmachung im Zentralblatt des Staatsanzeigers für Baden-Württemberg, Nr. 32 vom 22. August 2005)
- Regionaler Raumordnungsplan Rheinpfalz, Plansätze 6.3.3.2 bis 6.3.3.6, beschlossen am 5. Dezember 2002, genehmigt am 8. Januar 2004 (öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 5. April 2004)

Mannheim, den XX.XX.XXXX

Stefan Dallinger
Verbandsvorsitzender

Ralph Schlusche
Verbandsdirektor

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Teilregionalplan Windenergie Plansätze und Begründung

Der Teilregionalplan Windenergie ist Bestandteil des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

- Plankapitel 3 Regionale Infrastruktur
- Unterkapitel 3.2 Energie
- Unterkapitel 3.2.4 Erneuerbare Energien

Der Teilregionalplan Windenergie zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar hat folgenden Wortlaut:

Ziele und Grundsätze der Regionalplanung

3.2.4.3	<p>Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sind Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung gebietsscharf festgelegt. In diesen Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Vorhaben und Maßnahmen ausgeschlossen, die der Windenergienutzung entgegenstehen.</p> <p>Die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sind in den Kartenausügen der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans dargestellt. Die Kartenauszüge sind Teil der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte.</p> <p>In den Teilflächen von Regionalen Grünzügen (Plansatz 2.1.1 des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar), Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege (Plansatz 2.2.1.2), Vorranggebieten für die Landwirtschaft (Plansatz 2.3.1.2) und Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft (Plansatz 2.3.2.2), die sich mit Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung überlagern, ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zulässig.</p>	<p><i>Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung</i></p> <p style="text-align: center;">Z</p>
3.2.4.4	<p>Im hessischen Teilraum der Region Rhein-Neckar ist die Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung ausgeschlossen.</p> <p>Im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar ist die regionalbedeutsame Windenergienutzung in rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten, in als Naturschutzgebiet vorgesehenen Gebieten, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist, in dem Naturpark Pfälzerwald im Sinne des § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen ausgeschlossen.</p>	<p><i>Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung</i></p> <p style="text-align: center;">Z</p>

Innerhalb der nachfolgend aufgeführten landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften ist die regionalbedeutsame Windenergienutzung ebenfalls ausgeschlossen:

- 9.1.3 Speyerer Rheinniederung
- 9.1.4 Maxauer Rheinniederung
- 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald
- 9.2.2 Hügelland der Haardt
- 9.2.3 Nördliche Weinstraße

Außerdem ist die Windenergienutzung in Natura 2000-Gebieten, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht, ausgeschlossen.

In Gebieten mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren sowie in Wasserschutzgebieten der Zone I ist die Windenergienutzung ebenso ausgeschlossen.

Die Ausschlussgebiete sind in der Karte „Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung im rheinland-pfälzischen Teilraum der Region Rhein-Neckar“ dargestellt und Teil der rechtsverbindlichen Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans.

- 3.2.4.5 Im baden-württembergischen Teilraum soll außerhalb der Vorranggebiete und im rheinland-pfälzischen Teilraum außerhalb der Vorrang- und Ausschlussgebiete eine Steuerung der Windenergienutzung im Rahmen der Bauleitplanung erfolgen.

*Steuerung der
Windenergienutzung
auf kommunaler Ebene*

G

In Orientierung an den regionalplanerischen Leitlinien zur Steuerung der Windenergienutzung soll auch auf kommunaler Ebene eine Konzentration von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten angestrebt werden.

Dabei sollen die Träger der Flächennutzungsplanung auch interkommunale Lösungen und die Möglichkeiten eines zukünftigen Repowerings von Windenergieanlagen prüfen.

Festlegungen zur Begrenzung der Bauhöhe von Windenergieanlagen sollen nur in Einzelfällen vorgenommen werden, wenn sie aufgrund der konkreten Situation notwendig und unter städtebaulichen Aspekten begründet sind.

Die unter Plansatz 3.2.4.3 aufgeführte Vereinbarkeit von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit anderen regionalplanerischen Festlegungen gilt grundsätzlich auch für die Ausweisung von Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung auf kommunaler Ebene,

sofern die Verträglichkeit mit den Funktionen und Nutzungen der Vorranggebiete nachgewiesen wird. Dies bedeutet insbesondere in Bezug auf die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege die Notwendigkeit zur Durchführung einer ergänzenden naturschutzfachlichen Prüfung.

Begründung

zu 3.2.4.3 Die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz verfolgen ambitionierte Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Allgemeinen und der Windenergie im Besonderen. Diese sind in verschiedenen rechtlichen Rahmenbedingungen festgelegt:

- In Baden-Württemberg im Landesentwicklungsplan 2002 (verstärkter Ausbau der erneuerbaren Energien), im novellierten Landesplanungsgesetz (Aufhebung der „Schwarz-Weiß-Planung“ durch die Regionalplanung), im Windenergieerlass (planerische Rahmenbedingungen) und im Klimaschutzgesetz (Reduzierung der Treibhausgasemissionen). Bis zum Jahr 2020 strebt die Landesregierung an, dass 10 % der Bruttostromerzeugung aus heimischer Windenergie erzeugt werden sollen.
- In Hessen im Energiezukunftsgesetz (100 % erneuerbare Energien bis 2050), im Landesplanungsgesetz (Festlegung von regionalplanerischen Flächen zur Nutzung erneuerbarer Energien) und in der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie (planerische Rahmenbedingungen). Um eine Vollversorgung mit erneuerbaren Energien bis 2050 zu erreichen, sollen laut Hessischem Energiegesetz zwei Prozent der Landesfläche als Vorranggebiete für die Windenergienutzung festgelegt werden.
- In Rheinland-Pfalz in der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms vom 12. Juli 2017. Nach dem Landesentwicklungsprogramm sollen zwei Prozent der Landesfläche für die Windenergienutzung bereitgestellt werden.

Auch nach dem „Regionalen Energiekonzept Rhein-Neckar“ (2012) sollen die erneuerbaren Energien im Sinne der Energiewende umfassend ausgebaut werden. Über wesentliche Potenziale verfügt dabei die Windenergie.

Die Planung im Teilregionalplan Windenergie richtet sich nach folgenden Leitlinien:

- Für den im Zuge der Energiewende erforderlichen deutlichen Ausbau der Windenergienutzung sollen geeignete Vorranggebiete in ausreichendem Umfang festgelegt werden.
- Windenergieanlagen sollen an geeigneten Standorten konzentriert werden. In der Regel soll in den Vorranggebieten die Errichtung von mindestens drei Anlagen möglich sein.
- Es sollen Vorranggebiete festgelegt werden, die in Bezug auf die Windgeschwindigkeit, Erschließung und Nähe zum Einspeisepunkt einen wirtschaftlichen Anlagebetrieb ermöglichen.
- Die Vorranggebiete sollten unter den Aspekten Anwohner-, Natur-, Umwelt- und Landschaftsschutz verträglich und geeignet sein.

Für die Ermittlung der Vorranggebiete wurde eine dreistufige Vorgehensweise angewendet:

1. Festlegung von Tabubereichen (harte Tabukriterien):
Tabubereiche kommen grundsätzlich nicht für die regionalplanerische Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Frage.
2. Festlegung von Restriktionsflächen (weiche Tabukriterien):
Die Restriktionsflächen (weiche Tabukriterien) stehen nach Abwägung aus regionalplanerischen Gründen nicht für die Ausweisung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zur Verfügung. Die jeweiligen Gründe sind im Kriterienkatalog unter Punkt 2 ausgeführt. Die weichen Tabukriterien wurden einheitlich für den gesamten Planungsraum angewendet.
3. Einzelfallprüfung der nach den Schritten 1) bis 2) verbleibenden Flächen anhand weiterer Bewertungskriterien.

Die Ermittlung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung erfolgte anhand eines möglichst deckungsgleichen Kriterienkatalogs für das gesamte Verbandsgebiet. Dieser orientiert sich an den jeweiligen Landesvorgaben in den drei beteiligten Bundesländern, die im Sinne einer weitgehend identischen Vorgehensweise für die gesamte Region so weit wie möglich vereinheitlicht wurden. Folgende Landesvorgaben waren in diesem Sinne zu beachten:

- Windenergieerlass Baden-Württemberg (Mai 2012)
- Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 – Vorgaben zur Nutzung der Windenergie (Juni 2013)
- Landesentwicklungsprogramm (LEP) IV (November 2008) inklusive der dritten Teilfortschreibung LEP IV (Juli 2017)

Während der „Windenergieerlass Baden-Württemberg“ eine Empfehlung des Landes darstellt, von der in begründeten Fällen abgewichen werden kann, sind die „Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000“ und die „Dritte Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz“ als verbindliche Vorgaben anzusehen, die bei der Planung umzusetzen sind. Dies ist insbesondere bei der Bemessung der Abstände von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung zu Wohnbauflächen von Bedeutung.

Folgender Kriterienkatalog wurde angewendet, wobei zu berücksichtigen ist, dass nicht alle Schutzkategorien in allen drei Bundesländern ausgeprägt sind.

1. Tabubereiche (Harte Tabukriterien)

Tabubereiche	plus Abstand
Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) ¹	700m im baden-württembergischen Teilraum 1 000m im hessischen und rheinland-pfälzischen Teilraum ²
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime etc.	750m
Siedlungssplitter / Einzelhäuser / Streusiedlungen	600m
Freizeitwohnen	500m
Industrie- und Gewerbegebiete	300m
Freizeitanlagen und -einrichtungen	300m
Naturschutzgebiete	-
Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder im hessischen Teilraum	-
Naturwaldreservate	-
Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren im rheinland-pfälzischen Teilraum	-
Naturpark Pfälzerwald	-
Naturdenkmale ^{3, 3a}	-
Gesetzlich geschützte Biotop ³	-
Geschützte Landschaftsbestandteile ³	-
Natura 2000-Gebiete mit sehr hohem Konfliktpotenzial im rheinland-pfälzischen Teilraum	-

¹ Genehmigte Flächennutzungspläne

² In der Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2000 und in der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz ist ein Mindestabstand von 1 000 m zur Wohnbebauung in Siedlungsbereichen verbindlich vorgeschrieben und muss deshalb im Rahmen des Teilregionalplans berücksichtigt werden. Zudem ist gemäß der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV Rheinland-Pfalz bei Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 200m ein Mindestabstand von 1 100m zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten, zu Dorf-, Misch- und Kerngebieten einzuhalten. Für den baden-württembergischen Teilraum ist dagegen in der entsprechenden Landesvorgabe ein Abstand von 700 m zur Wohnbebauung vorgeschlagen.

³ In gesetzlich geschützten Biotopen, Naturdenkmalen und geschützten Landschaftsbestandteilen sind Windenergieanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Überplanung mit Vorranggebieten ist jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die Biotop-, Naturdenkmale und geschützten Landschaftsbestandteile in den Standortdatenblättern hingewiesen. Bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.

^{3a} Zu Naturdenkmalen liegen keine flächendeckenden Fachdaten für alle Teilräume der Region Rhein-Neckar vor. Deshalb erfolgt eine abschließende Überprüfung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung in Bezug auf Naturdenkmale im Rahmen des Anhörungsverfahrens.

Tabubereiche	plus Abstand
Zugkonzentrationskorridore von Vögeln und Fledermäusen, bei denen Windenergieanlagen zu einer signifikanten Erhöhung des Tötungs- und Verletzungsrisikos oder zu einer erheblichen Scheuchwirkung führen können ⁴	-
Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung ⁴	-
Gewässer I. und II. Ordnung	40m
Gewässer III. Ordnung	10m
Wasserschutzgebiete Zone I	-
Schutzbedürftige Bereiche für den Grundwasserschutz, soweit sie potenzielle Wasserschutzgebiete Zone II umgeben	-
Heilquellenschutzgebiete Zone I	-
Autobahnen	150m
Bundesstraßen	150m
Landesstraßen	100m
Kreisstraßen	100m
Schienenwege	150m
Wasserstraßen	100m
Flugplätze	Hindernisfreifläche ⁵
Verkehrslandeplätze	Hindernisfreifläche ⁵
Segelflugplätze	Hindernisfreifläche ⁵
Hubschrauberlandeplätze	Bauschutzbereiche, mindestens 500m
Flugsicherungseinrichtungen	-
Militärische Flugplätze ⁶	Hindernisfreifläche ⁵
Nachttiefflugkorridore, militärische Flugübungsräume etc. ⁶	-
Militärische Radaranlagen ⁶	-

⁴ Zu diesen Kriterien sind keine länderübergreifend einheitlichen und flächendeckenden Fachdaten vorhanden. Daher wurde eine Überprüfung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung hinsichtlich der Kriterien zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen im Rahmen der Einzelfallprüfung vorgenommen.

⁵ Die maßgebenden Flächen zur Berechnung der Hindernisfreiflächen sind zunächst die sog. äußeren Hindernisbegrenzungsflächen (obere Übergangsfläche). Diese schließen an jedem Ende der Start- und Landebahn + 30m mit einem Halbkreis mit dem Radius von 2 100m (Segelfluggelände) oder 3 100m (Flugplätze) und den verbindenden Geraden an. Der Mittelpunkt des Halbkreises liegt am Ende der Landebahnmittellinie + 30m.

⁶ Diese Einrichtungen können durch die Errichtung von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden. Eine Überplanung mit Vorranggebieten ist jedoch trotzdem möglich. In diesem Fall wird auf die betroffenen Einrichtungen in den Standortdatenblättern hingewiesen. Eine abschließende Prüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Tabubereiche	plus Abstand
Hochspannungsfreileitungen	100 m
Genehmigte Rohstoffabbaugebiete	-
Historische Kulturlandschaften entsprechend der Konkretisierung der landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften (rheinland-pfälzischer Teilraum):	-
<ul style="list-style-type: none"> • 9.1.3 Speyerer Rheinniederung • 9.1.4 Maxauer Rheinniederung • 9.2.1 Haardtrand Pfälzerwald • 9.2.2 Hügelland der Haardt • 9.2.3 Nördliche Weinstraße 	

2. Restriktionsflächen (Weiche Tabukriterien)

Restriktionsflächen	plus Abstand
700 bis 1000 m Abstand zu Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen), Bestand und Planung, im baden-württembergischen Teilraum ⁷	-
Geplante Wohnbauflächen und Flächen gemischter Nutzung im Innenbereich (Geschlossene Wohnsiedlungen) ⁷	700 m im baden-württembergischen Teilraum 1 000 m im hessischen und rheinland-pfälzischen Teilraum
Geplante Krankenhäuser, Schulen, Altenheime etc.	750 m
Geplantes Freizeitwohnen	500 m
Geplante Industrie- und Gewerbegebiete	300 m
Geplante Freizeitanlagen und -einrichtungen	300 m
Natura 2000-Gebiete (soweit nicht wegen sehr hohem Konfliktpotenzial im rheinland-pfälzischen Teilraum als Tabubereich eingestuft)	-
Wasserschutzgebiete Zone II	-
Heilquellenschutzgebiete Zone II	-
Naturraumeinheit Bergstraße inklusive einer östlich anschließenden Pufferzone	-
Naturraumeinheit Neckartal	-
Grünzäsuren	-

⁷ Genehmigte Flächennutzungspläne

Restriktionsflächen	plus Abstand
Geplante Autobahnen	150m
Geplante Bundesstraßen	150m
Geplante Landesstraßen	100m
Geplante Kreisstraßen	100m
Geplante Schienenwege	150m
Geplante Hochspannungsfreileitungen	100m
Flächen mit Windgeschwindigkeiten von weniger als 5,8m/s in 140m über Grund	-
Potenziell für die regionalbedeutsame Windenergienutzung geeignete Gebiete mit einer Flächengröße von weniger als 20ha	-

Folgende planerische Abwägungsentscheidung hat zur Nichtberücksichtigung der Gebietskategorien bei der Standortsuche geführt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Wertung der Gebietskategorien als Restriktionsflächen nicht zur Festlegung von Ausschlussgebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung führt, sondern lediglich im Planungsprozess zur Sondierung der Gebietskulisse verwendet wurde.

- Im Sinne einer einheitlichen Planung wird auch im baden-württembergischen Teilraum ein Abstand von 1000m zwischen Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und geschlossenen Wohnsiedlungen eingehalten.
- Geplante Bauflächen und geplante Infrastrukturtrassen werden nach regionalplanerischer Abwägungsentscheidung dem Bestand gleichgestellt und mit demselben Abstand wie die Bestandsflächen bzw. -trassen versehen.
- Natura 2000-Gebiete gehören zur höchsten europäischen Schutzkategorie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Zudem sind in fast allen in der Region Rhein-Neckar befindlichen EU-Vogelschutzgebieten und FFH-Gebieten windenergiesensible Vogel- und Fledermausarten heimisch.
- In der Schutzzone II von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten kann lediglich im Einzelfall unter bestimmten ortsspezifischen Voraussetzungen eine Befreiung von den Verboten der jeweiligen Schutzgebietsverordnung möglich sein.
- Die Naturraumeinheit Bergstraße (inklusive Pufferzone) und die Naturraumeinheit Neckartal sollen unter Aspekten des Landschaftsbildes in Analogie zu den linksrheinischen landesweit bedeutsamen historischen Kulturlandschaften Speyerer Rheinniederung, Maxauer Rheinniederung, Haardtrand Pfälzerwald, Hügelland der Haardt und nördliche Weinstraße von Windenergieanlagen freigehalten werden. Sowohl der Bergstraßenrand als auch das Neckartal stellen unter topographischen Aspekten bedeutende landschaftsprägende Einheiten und weithin sichtbare Landmarken in der Region Rhein-Neckar dar. Mit ihren historischen Ortschaften sowie den Burg- und Schlossanlagen sind sie auch unter touristischen Aspekten von besonderer Bedeutung und stellen Hauptanlaufpunkte für die Naherholung dar. Die hohe landschaftliche Bedeutung dieser Zonen kommt auch in der Ausweisung großer Teile davon als Landschaftsschutzgebiet zum Ausdruck.

- In Grünzäsuren sind raumbedeutsame Vorhaben nach dem Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar unzulässig.
- Um einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb zu ermöglichen, wird eine Mindest-Windgeschwindigkeit von 5,8m/s in 140m über Grund vorausgesetzt. Für die Beurteilung der Windgeschwindigkeiten wird die im Auftrag des VRRN erstellte Windpotenzialanalyse der Firma GEO-NET zugrunde gelegt. Zusätzlich werden die Flächen in die Suchkulisse aufgenommen, die nach den Daten aus den baden-württembergischen, hessischen und rheinland-pfälzischen Windatlanten die oben genannte Mindestwindgeschwindigkeit erreichen.
- Die Flächengröße wurde so festgelegt, dass auf den Flächen im Idealfall mindestens drei Anlagen errichtet werden können. In der Regel werden allerdings – je nach Flächenzuschnitt, Flächenausrichtung in Bezug auf die Hauptwindrichtung, Anlagenhöhe, Topographie, Windgeschwindigkeit – wesentlich größere Flächen für drei Windenergieanlagen als 20ha benötigt.

3. Kriterien der Einzelfallprüfung

Kriterien, die nach Prüfung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen der Windenergienutzung entgegenstehen können (Status wie harte Tabukriterien)
Landschaftsschutzgebiete
Vorkommen windenergieempfindlicher Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten, ggf. plus Abstand
Vorsorgeabstände zu Zugkonzentrationskorridoren von Vögeln und Fledermäusen
ggf. bis zu 700m Vorsorgeabstand zu EU-Vogelschutzgebieten
ggf. bis zu 700m Vorsorgeabstand zu Rast- und Überwinterungsgebieten von Zugvögeln mit internationaler und nationaler Bedeutung
Wasserschutzgebiete Zone III
Heilquellenschutzgebiete Zone III
Vorranggebiete für den Rohstoffabbau
Richtfunkstrecken
Sonstige Kriterien
Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald, Naturpark Neckartal-Odenwald
200m Schutzabstand um Naturschutzgebiete sowie um Bann- und Schonwälder bzw. Schutz- und Bannwälder
Bodenschutzwälder
Schutzwälder gegen erhebliche Umwelteinwirkungen
gesetzliche Erholungswälder
Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen
Alte Laubholzbestände (>120 Jahre) im baden-württembergischen und hessischen Teilraum
Biotopverbund (einschl. Flächen des Generalwildwegeplans)

Sonstige Kriterien
Bodenschutz
Überschwemmungsgebiete
Landschaftsbild
Denkmalschutz / Flächen mit Blickbeziehungen zu den Welterbestätten Speyerer Dom und Kloster Lorsch sowie zu anderen Kulturdenkmälern mit nationaler und regionaler Bedeutung
Flugplätze für Ultraleichtflugzeuge
Modellflugplätze

Nach Berücksichtigung der harten Tabukriterien verbleiben zunächst noch ca. 14 % der Regionsfläche als Potenzialfläche für die Ausweisung von Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung. Bei Anwendung der weichen Tabukriterien reduzieren sich diese Potenzialflächen auf ca. 6 % der Regionsfläche.⁸

Insgesamt werden 32 Standorte mit einer Fläche von ca. 3036 Hektar als Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt. Dies entspricht 0,54 % des Gebiets des Verbands Region Rhein-Neckar. In Bezug auf die einzelnen Teilräume ergibt sich folgendes Bild:

- Baden-Württembergischer Teilraum: 14 Vorranggebiete, ca. 1022 ha, 0,42 % der Fläche des Teilraums
- Hessischer Teilraum: 5 Vorranggebiete, ca. 564 ha, 0,78 % der Fläche des Teilraums
- Rheinland-Pfälzischer Teilraum: 13 Vorranggebiete, ca. 1450 ha, 0,59 % der Fläche des Teilraums

⁸ Bei der Berechnung der Flächenangaben konnten lediglich diejenigen Kriterien berücksichtigt werden, für die entsprechende Geofachdaten vorgelegen haben.

Folgende Tabelle bietet eine Übersicht über die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung:

Baden-Württembergischer Teilraum

Bezeichnung	Name	Gemeinde	Größe in ha
<i>Neckar-Odenwald-Kreis</i>			
NOK-VRG09-W	Großer Wald Buchen	Buchen	175,5
NOK-VRG11-W	Waldäcker	Walldürn	57,2
NOK-VRG12-W	Tannenäcker	Walldürn	56,1
NOK-VRG13-W	Bodenwald	Walldürn	28,2
NOK-VRG15-W	Dreimärker, Walldürner Wald	Hardheim, Höpfingen	20,0
NOK-VRG16-W	Hohes Bild, Angelterbusch	Hardheim	21,3
NOK-VRG17-W	Meisenbrunn	Hardheim	96,3
NOK-VRG19-W	Stöckich, Großer Wald	Ravenstein, Osterburken	155,5
NOK-VRG20-W	Galgen, Bürzel	Ravenstein	22,3
NOK/RNK-VRG01-W*	Markgrafewald	Waldbrunn, Eberbach	125,7
<i>Rhein-Neckar-Kreis</i>			
RNK-VRG01-W	Brüchel	Meckesheim	47,8
RNK-VRG02-W	Dombacher Wald	Sinsheim	21,5
RNK-VRG03-W	Dreimärker	Epfenbach, Spechbach	81,2
RNK-VRG04-W	Hebert	Eberbach	113,6
NOK/RNK-VRG01-W*	Markgrafewald	Waldbrunn, Eberbach	125,7

Hessischer Teilraum

Bezeichnung	Name	Gemeinde	Größe in ha
KB-VRG02-W	Kohlwald	Fürth	52,3
KB-VRG03-W	Kahlberg	Fürth, Grasellenbach	51,3
KB-VRG04-W	Fahrenbacher Kopf	Fürth, Grasellenbach	33,5
KB-VRG06-W	Stillfüssel	Wald-Michelbach	296,2
KB-VRG07-W	Auf der Höhe	Wald-Michelbach	130,3

* Diese „Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung“ erstrecken sich über zwei Landkreise und sind daher unter beiden Landkreisen aufgeführt.

Rheinland-Pfälzischer Teilraum

Bezeichnung	Name	Gemeinde	Größe in ha
<i>Landkreis Bad Dürkheim</i>			
DÜW-VRG01-W	Kahlenberg	Kindenheim	99,5
DÜW-VRG03-W	Schleidhof/Lüßen	Haßloch, Meckenheim	104,9
DÜW/RP-VRG01-W*	Stahlberg	Dirmstein, Heuchelheim, Großniedesheim, Kleinniedesheim	107,9
<i>Landkreis Germersheim</i>			
GER-VRG01-W	Bründelsberg	Schwegenheim	82,1
GER-VRG02-W	Niederberg	Freisbach, Lustadt	50,0
GER-VRG03-W	Am gedrehten Eichelbaum	Hatzenbühl	74,1
GER-VRG05-W	Salzberg	Freckenfeld	110,5
GER/SÜW-VRG01-W*	Gollenberg	Bellheim, Herxheim, Herx- heimweyher, Knittelsheim, Rülzheim	325,7
<i>Stadt Neustadt an der Weinstraße</i>			
NW-VRG01-W	Mußbach	Neustadt a. d. Weinstraße	39,5
<i>Rhein-Pfalz-Kreis</i>			
RP-VRG02-W	Im Mörsch	Lambsheim	20,7
RP-VRG03-W	Alte Ziegelei	Römerberg	46,9
DÜW/RP-VRG01-W*	Stahlberg	Dirmstein, Heuchelheim, Großniedesheim, Kleinniedesheim	107,9
<i>Landkreis Südliche Weinstraße</i>			
SÜW-VRG01-W	Silberberg	Offenbach a.d. Queich	205,0
GER/SÜW-VRG01-W*	Gollenberg	Bellheim, Herxheim, Herx- heimweyher, Knittelsheim, Rülzheim	325,7
<i>Stadt Worms</i>			
WO-VRG01-W	Wonnegau	Worms	183,2

* Diese „Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung“ erstrecken sich über zwei Landkreise und sind daher unter beiden Landkreisen aufgeführt.

Die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung sind in den Kartenauszügen der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans dargestellt. Nähere Erläuterungen zu den Vorranggebieten für die regionalbedeutsame Windenergienutzung und Nutzungsrestriktionen finden sich in den Informationen und Anmerkungen zu den Standorten im Kartenteil (Standortdatenblätter) sowie in den Gebietssteckbriefen im Umweltbericht.

Insgesamt 35 Windenergie-Bestandsanlagen konnten aus folgenden Gründen nicht in die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung integriert werden:

- Abstandserfordernisse zu Siedlungsgebieten bzw. Unterschreitung der Mindestflächengröße:
 - drei Anlagen nordöstlich des Mudauer Ortsteils Steinbach (ehemaliges Vorranggebiet Mudau / Soläcker, NOK-VRG02-W)
 - zwei Anlagen nordwestlich von Seckach-Großeicholzheim (ehemaliges Vorranggebiet Seckach / Spitzenwald, NOK-VRG04-W)
 - zwei Anlagen nördlich von Buchen-Hettingen
 - zwei Anlagen östlich von Hardheim-Erfeld, direkt angrenzend an das Vorranggebiet Hardheim / Hohes Bild, Angelterbusch (NOK-VRG16-W)
 - vier Anlagen östlich von Rosenberg (ehemaliges Vorranggebiet Rosenberg / Badäcker, NOK-VRG18-W)
 - zwei Anlagen nordwestlich von Ravenstein-Erlenbach, direkt angrenzend an das Vorranggebiet Ravenstein / Galgen, Bürzel (NOK-VRG20-W)
 - zwei Anlagen östlich von Hettenleidelheim-Tiefenthal
 - eine Anlage nordöstlich von Lambsheim, direkt angrenzend an das Vorranggebiet Lambsheim / Im Mörsch (RP-VRG02-W)
 - fünf Anlagen nordöstlich von Minfeld (ehemaliges Vorranggebiet Minfeld / Galgenberg, GER-VRG04-W)
- Artenschutz, insbesondere Vogelschutz:
 - fünf Anlagen östlich von Walldürn-Altheim (ehemaliges Vorranggebiet Walldürn / Altheimer Höhe, NOK-VRG14-W)
- Lage in einem FFH-Gebiet:
 - fünf Anlagen am Standort Greiner Eck auf den Gemarkungen von Hirschhorn und Neckarsteinach
- Unterschreiten der Mindest-Windgeschwindigkeit:
 - zwei Windenergieanlagen südlich von Dannstadt-Schauernheim

Die Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung können sich mit folgenden regionalplanerischen Zielen überlagern: Regionale Grünzüge, Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebiete für die Landwirtschaft, Vorranggebiete für Wald und Forstwirtschaft. Die Verträglichkeit der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung mit den genannten regionalplanerischen Zielen wurde geprüft und in der Strategischen Umweltprüfung nachgewiesen. Eine Überlagerung stellt in diesen Fällen auch deshalb keinen Zielkonflikt dar, da Windenergieanlagen auf den Einzelstandort bezogen eine geringe Flächeninanspruchnahme haben und damit die Funktionsfähigkeit von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für die Landwirtschaft und Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft nicht beeinträchtigt werden.

zu 3.2.4.4 Nach der Weisung der Raumordnungskommission vom 28. Mai 2013 sind entsprechend den landesrechtlichen Regelungen im hessischen und im rheinland-pfälzischen Teilraum Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festzulegen.

Im hessischen Teilraum sind alle Flächen außerhalb der Vorranggebiete automatisch Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung (Vorranggebiete mit außergebietlicher Ausschlusswirkung).

Im rheinland-pfälzischen Teilraum sind entsprechend den Vorgaben der dritten Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV vom 12. Juli 2017 folgende Gebietskategorien als Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung festzulegen:

- rechtsverbindlich festgesetzte Naturschutzgebiete und als Naturschutzgebiet vorgesehene Gebiete, für die nach § 22 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Landesnaturschutzgesetz eine einstweilige Sicherstellung erfolgt ist
- Naturpark Pfälzerwald im Sinne des § 3 Abs. 2 der Landesverordnung über den „Naturpark Pfälzerwald“ als deutscher Teil des Biosphärenreservats Pfälzerwald-Nordvogesen
- Nationalparke (keine Ausprägung im rheinland-pfälzischen Teilraum)
- Kernzonen der Naturparke
- Kernzonen und Rahmenbereiche der UNESCO-Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergermanisch-raetischer Limes (keine Ausprägung im rheinland-pfälzischen Teilraum)
- Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften, wobei eine regionalplanerische Konkretisierung zu erfolgen hatte. Dies wurde in der Sitzung des Planungsausschusses des Verbands Region Rhein-Neckar am 08. November 2013 beschlossen. Danach werden folgende landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaften als Ausschlussgebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung festgelegt:
 - 9.1.3 Speyerer Rheinniederung
 - 9.1.4 Maxauer Rheinniederung
 - 9.2.1 Haardt Pfälzerwald
 - 9.2.2 Hügelland der Haardt
 - 9.2.3 Nördliche Weinstraße
- Natura 2000-Gebiete, für die nach dem „Naturschutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergienutzung in Rheinland-Pfalz“, erstellt von der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland und dem Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, ein sehr hohes Konfliktpotential besteht
- Gebiete mit zusammenhängendem Laubholzbestand mit einem Alter über 120 Jahren
- Wasserschutzgebiete der Zone I

Im baden-württembergischen Teilraum sind nach der Weisung der Raumordnungskommission keine Ausschlussgebiete für die Windenergienutzung festzulegen.

zu 3.2.4.5 Die Novellierungen des Landesplanungsgesetzes in Baden-Württemberg und des Landesentwicklungsplans in Rheinland-Pfalz haben zur Folge, dass mit der Kommunal- und Regionalplanung zwei Planungsebenen im Sinne des Gegenstromprinzips die Windenergienutzung steuern sollen.

Dabei verfügt ausschließlich die kommunale Planungsebene über die Möglichkeiten einer abschließenden Steuerung der Windenergienutzung, da nur auf dieser Ebene Konzentrationsflächen für die Windenergienutzung mit außergebietlicher Ausschlusswirkung geplant werden können. In Hessen liegt dagegen die Planungskompetenz ausschließlich bei der Regionalplanung.

Die bauleitplanerische Steuerung der Windenergienutzung ist eine eigenständige Entscheidung der kommunalen Planungsträger im Rahmen ihrer Planungshoheit. Bei der kommunalen Steuerung der Windenergienutzung sollen folgende Leitlinien berücksichtigt werden:

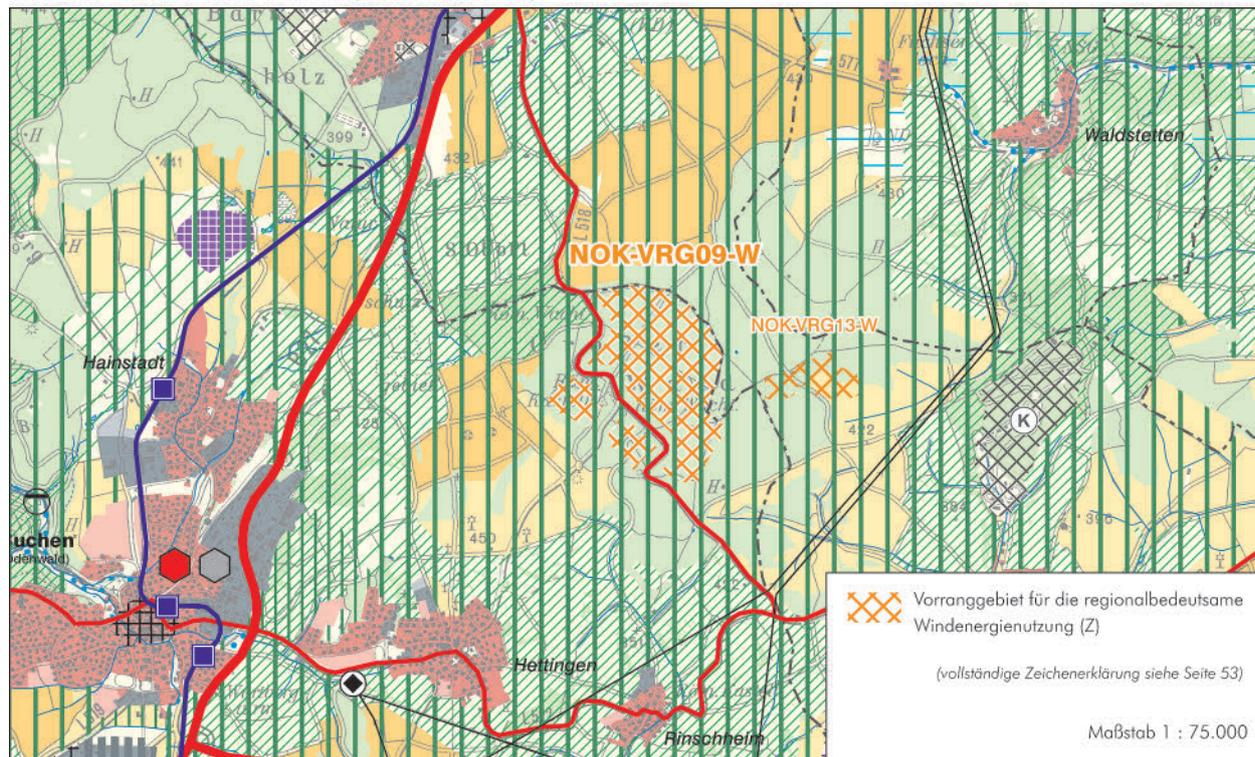
- Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Die regionalplanerischen Vorrang- und Ausschlussgebiete sind deshalb bei der kommunalen Steuerung der Windenergienutzung nur noch einer Feinsteuerung zugänglich.
- Im Sinne des Bündelungsprinzips sollen auch auf kommunaler Ebene Windenergieanlagen an geeigneten Standorten konzentriert werden.
- Dabei sind vielfach interkommunale Lösungen sinnvoll, da sich die windhöffigen Bereiche häufig in Kammlagen befinden, die gleichzeitig auch die Gemeindegrenzen bilden.
- Bei den kommunalen Planungen sollen die Möglichkeiten eines zukünftigen Repowerings von Windenergieanlagen berücksichtigt werden. Aufgrund des Alters der in der Region errichteten Windenergieanlagen von bis zu 18 Jahren wird dieses Thema in absehbarer Zeit an Bedeutung gewinnen.
- An Waldstandorten und an Standorten, die in Bezug auf die Windgeschwindigkeiten eher durchschnittlich sind, kann die Nabenhöhe der Windenergieanlagen entscheidend für einen wirtschaftlichen Anlagenbetrieb sein. Zudem ist eine größere Nabenhöhe in der Landschaft vielfach kaum wahrnehmbar. Deshalb sollte eine Begrenzung der Bauhöhe von Windenergieanlagen nur in städtebaulich begründeten Einzelfällen vorgenommen werden.
- Auch bei der kommunalen Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung ist eine Überlagerung mit den regionalplanerischen Festlegungen von Regionalen Grünzügen, Vorranggebieten für Naturschutz und Landschaftspflege, Vorranggebieten für die Landwirtschaft und Vorranggebieten für Wald und Forstwirtschaft grundsätzlich möglich. Dies gilt analog auch für die Errichtung einzelner Windenergieanlagen. Eine Vereinbarkeit mit den Funktionen und Nutzungen der Vorranggebiete ist dabei zu prüfen. Dies trifft vor allem auf die Vorranggebiete für Naturschutz und Landschaftspflege zu, bei denen eine naturschutzfachliche Prüfung zum Nachweis der Verträglichkeit durchzuführen ist. Diesbezüglich sollen auch der Umweltbericht zum Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar und die Aussagen der Landschaftsrahmenplanung für die Teilräume der Metropolregion Rhein-Neckar berücksichtigt werden.

Kartenteil

Darstellung der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung
in der Raumnutzungskarte des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar

(eine Übersichtskarte der Vorranggebiete für die regionalbedeutsame Windenergienutzung
befindet sich am Ende des Kartenteils)

Buchen / Großer Wald Buchen (NOK-VRG09-W)

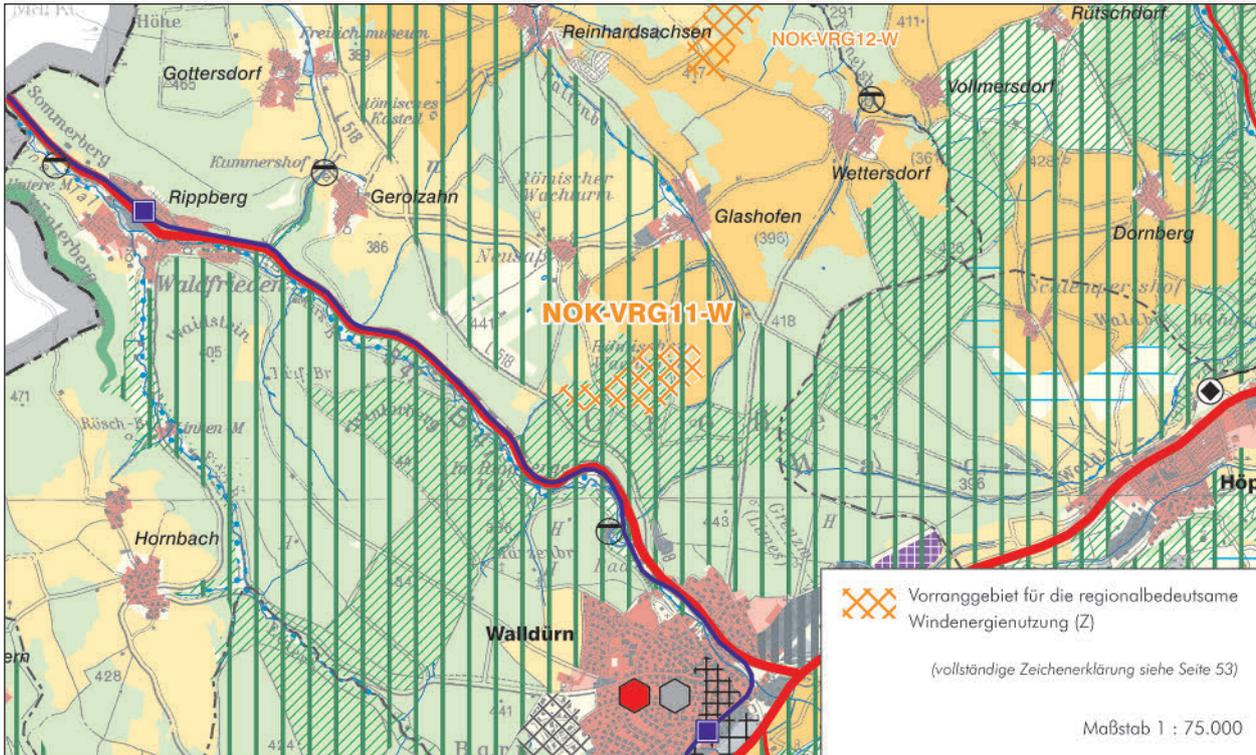


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Großer Wald Buchen	
Gebietsnummer	NOK-VRG09-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Buchen	
Flächengröße in ha	175,5	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	4,75 - 5,50	5,25 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	5	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegen vier gesetzlich geschützte Biotop: „Dolinen am Rehberg NO Hettingen“ (0,1 ha), „Dolinen im Großen Wald NO Hettingen“ (0,1 ha), „Dolinenkette im Großen Wald NO Hettingen“ (0,2ha) und „Pflanzenstandort Großer Wald NO Hettingen“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald sowie im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Im VRG verläuft der obergermanisch-rätische Limes. Die konkrete Standortwahl ist mit dem Denkmalschutz abzustimmen.
- Durch das VRG verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist.
- Am Rand des westlichen Teilbereichs des VRG verläuft eine Gashochdruckleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.
- Das VRG liegt in der Nähe des Landeplatzes Walldürn. Mögliche Gefährdungen der Flugsicherheit aufgrund von Wirbelschleppen im Lee von Windenergieanlagen sind jeweils im Anlagen-Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen und können der Errichtung von Windenergieanlagen in Flugplatznähe gegebenenfalls entgegenstehen.
- Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda und im Schutzbereich des Munitionsdepots Altheim. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Walldürn / Waldäcker (NOK-VRG11-W)

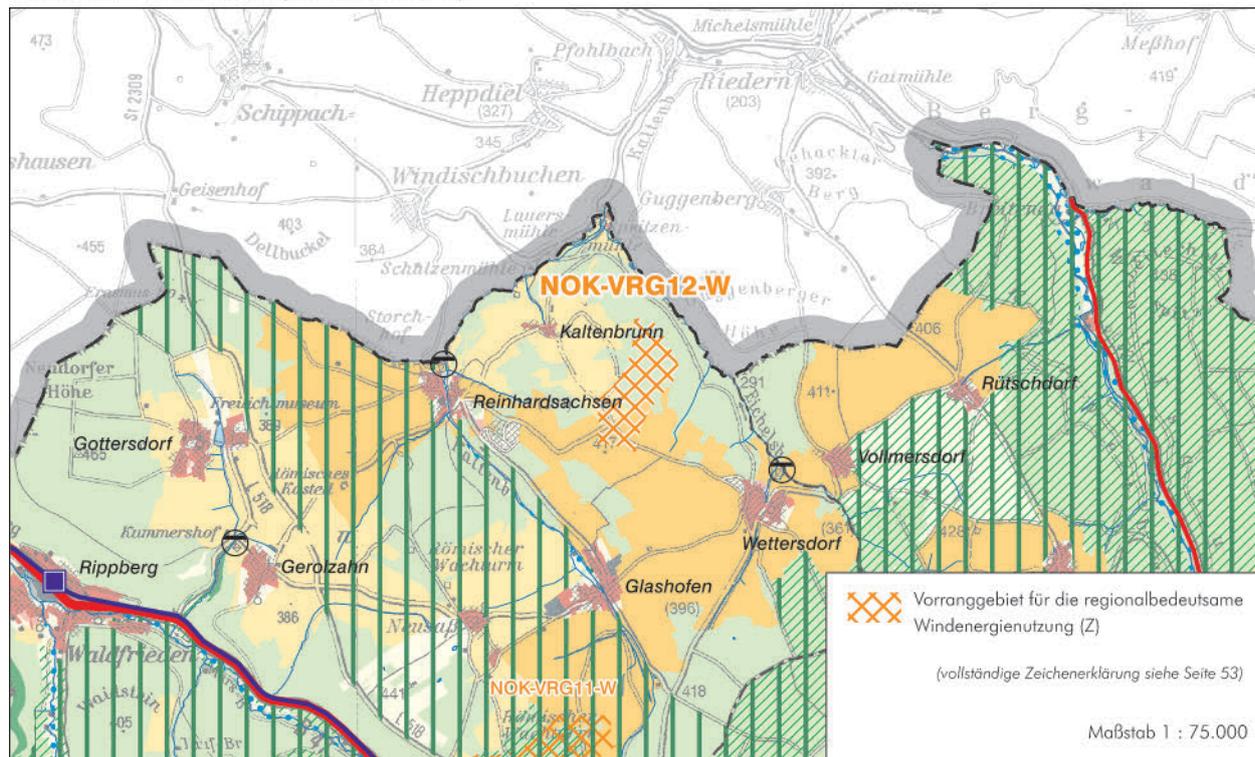


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Waldäcker	
Gebietsnummer	NOK-VRG11-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Walldürn	
Flächengröße in ha	57,2	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,00 - 5,50	5,50 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegen zwei gesetzlich geschützte Biotope: „Tümpel S Neusaß“ (<0,1 ha) und „Tümpel SO Neusaß“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald sowie im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Bei der Festlegung der konkreten Anlagenstandorte ist der Generalwildwegeplan zu beachten.
- Das VRG liegt in einem Bereich, für den im Dezember 2014 von NABU und BUND der Antrag zur Ausweisung eines EU-Vogelschutzgebiet gestellt wurde. Dieser Antrag zur Ausweisung eines großflächigen Vogelschutzgebiets im östlichen Odenwald wird derzeit von Seiten des Landes Baden-Württemberg geprüft. Für das mögliche Vogelschutzgebiet besteht noch kein Schutzstatus. Auch eine konkrete Gebietsabgrenzung liegt noch nicht vor, es besteht derzeit lediglich ein Abgrenzungsvorschlag des NABU Rhein-Neckar-Odenwald. Inwieweit dieser zum Tragen kommen wird, ist momentan ebenso offen wie die grundsätzliche Frage, ob es überhaupt zur Ausweisung des Vogelschutzgebiets kommt.
- Im VRG verläuft der obergermanisch-rätische Limes. Die konkrete Standortwahl ist mit dem Denkmalschutz abzustimmen.
- Das VRG liegt in der Nähe des Landeplatzes Walldürn. Mögliche Gefährdungen der Flugsicherheit aufgrund von Wirbelschleppen im Lee von Windenergieanlagen sind jeweils im Anlagen-Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen und können der Errichtung von Windenergieanlagen in Flugplatznähe gegebenenfalls entgegenstehen.
- Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Walldürn / Tannenäcker (NOK-VRG12-W)

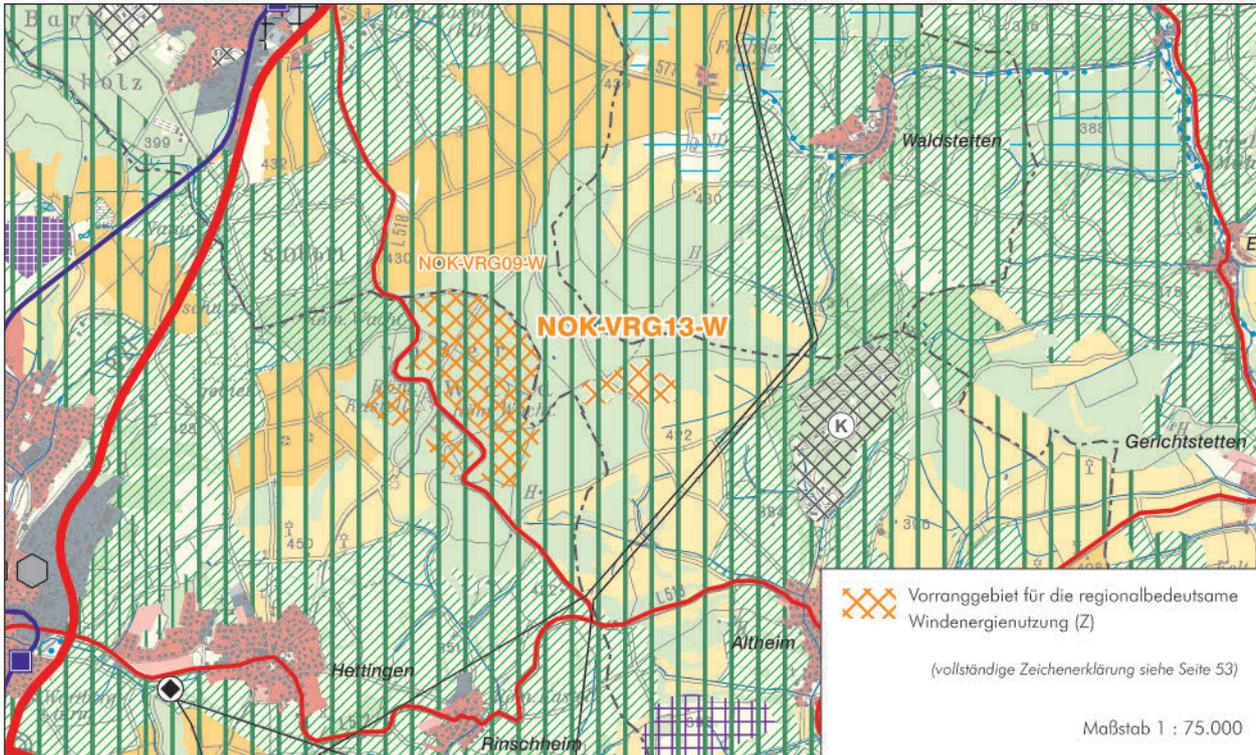


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Tannenäcker	
Gebietsnummer	NOK-VRG12-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Walldürn	
Flächengröße in ha	56,1	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,2 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,25 - 5,75	5,50 - 6,00
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Tümpel Kohlschlag NW Wettersdorf“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald sowie im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Das VRG liegt in einem Bereich, für den im Dezember 2014 von NABU und BUND der Antrag zur Ausweisung eines EU-Vogelschutzgebiet gestellt wurde. Dieser Antrag zur Ausweisung eines großflächigen Vogelschutzgebiets im östlichen Odenwald wird derzeit von Seiten des Landes Baden-Württemberg geprüft. Für das mögliche Vogelschutzgebiet besteht noch kein Schutzstatus. Auch eine konkrete Gebietsabgrenzung liegt noch nicht vor, es besteht derzeit lediglich ein Abgrenzungsvorschlag des NABU Rhein-Neckar-Odenwald. Inwieweit dieser zum Tragen kommen wird, ist momentan ebenso offen wie die grundsätzliche Frage, ob es überhaupt zur Ausweisung des Vogelschutzgebiets kommt.
- Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Walldürn / Bodenwald (NOK-VRG13-W)

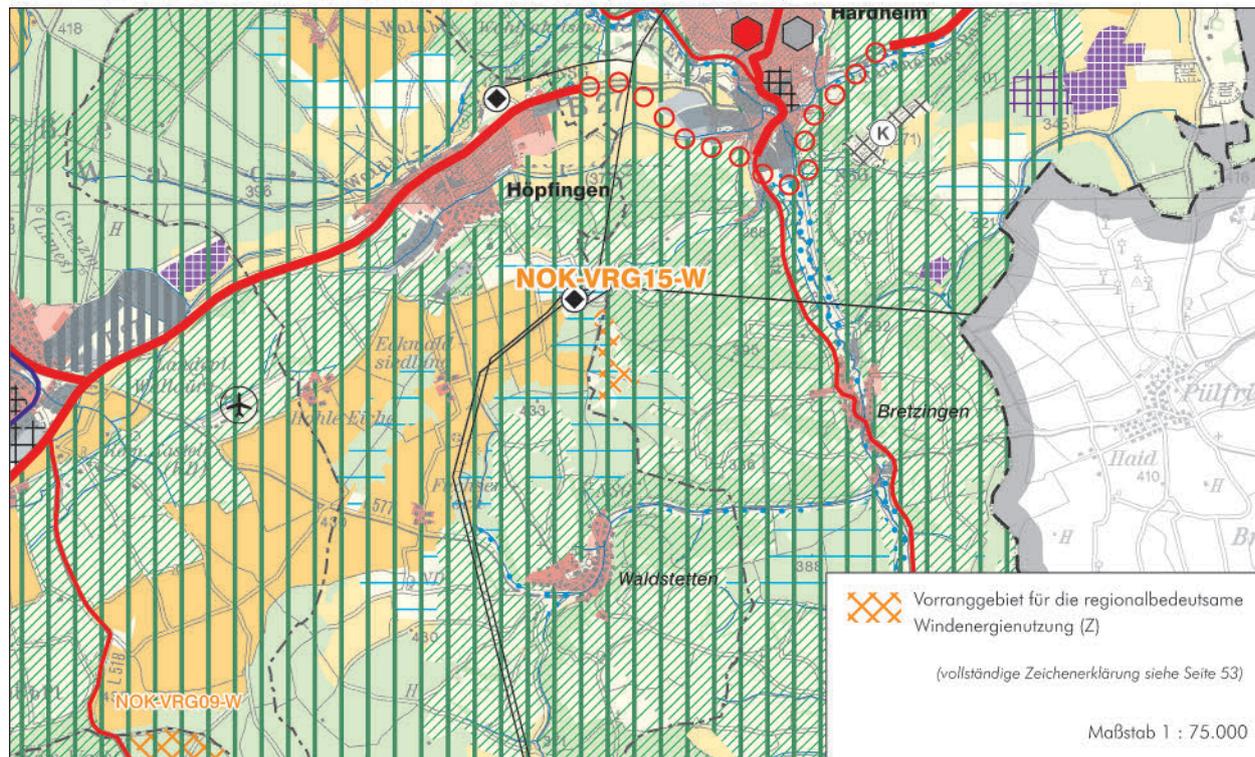


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Bodenwald	
Gebietsnummer	NOK-VRG13-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Walldürn	
Flächengröße in ha	28,2	
Windhöffigkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,00 - 5,25	5,50 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald sowie im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Das VRG liegt in der Nähe des Landeplatzes Walldürn. Mögliche Gefährdungen der Flugsicherheit aufgrund von Wirbelschleppen im Lee von Windenergieanlagen sind jeweils im Anlagen-Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen und können der Errichtung von Windenergieanlagen in Flugplatznähe gegebenenfalls entgegenstehen.
- Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda und im Schutzbereich des Munitionsdepots Altheim. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Hardheim, Höpfingen / Dreimärker, Walldürner Wald (NOK-VRG15-W)



INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Dreimärker, Walldürner Wald	
Gebietsnummer	NOK-VRG15-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Hardheim, Höpfingen	
Flächengröße in ha	20,0	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,00 - 5,50	5,25 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Feldhecke auf Steinriegel im ‚Holz‘ westlich von Bretzingen“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald sowie im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Das VRG liegt im Wasserschutzgebiet Zone III.
- Das VRG wird von einer Höchstspannungsleitung tangiert. Die konkret einzuhaltenden Abstände sind im Genehmigungsverfahren festzulegen.
- Das VRG liegt in der Nähe des Landeplatzes Walldürn. Mögliche Gefährdungen der Flugsicherheit aufgrund von Wirbelschleppen im Lee von Windenergieanlagen sind jeweils im Anlagen-Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen und können der Errichtung von Windenergieanlagen in Flugplatznähe gegebenenfalls entgegenstehen.
- Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Hardheim / Hohes Bild, Angelterbusch (NOK-VRG16-W)

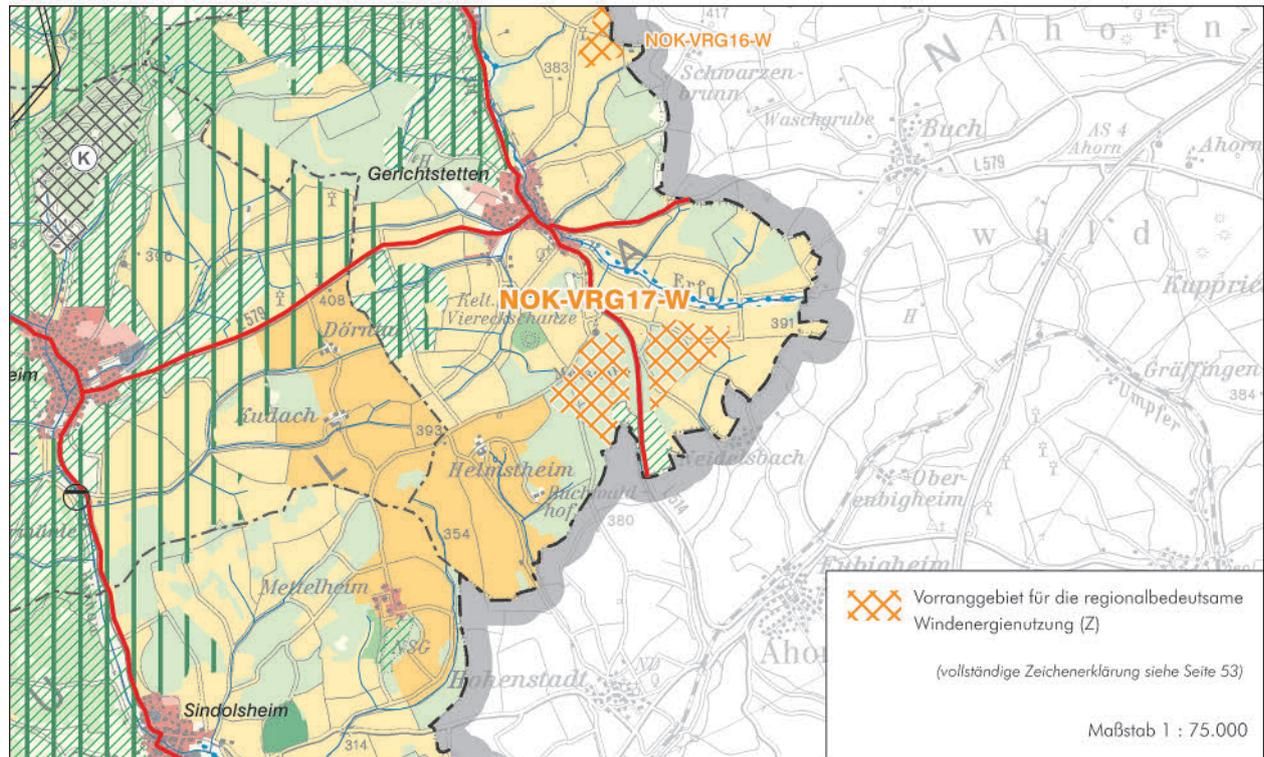


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Hohes Bild, Angelterbusch	
Gebietsnummer	NOK-VRG16-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Hardheim	
Flächengröße in ha	21,3	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,6 - 5,8	5,8 - 6,0
Gutachten TÜV Süd	5,00 - 5,50	5,25 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	3 innerhalb des VRG, 2 weitere direkt angrenzend	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald sowie im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Durch das VRG verläuft eine Leitung der Bodenseewasserversorgung, die inklusive Schutzabstand bei der konkreten Anlagenplanung freizuhalten ist.
- Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda, im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Ramstein und im Bereich einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Hardheim / Meisenbrunn (NOK-VRG17-W)

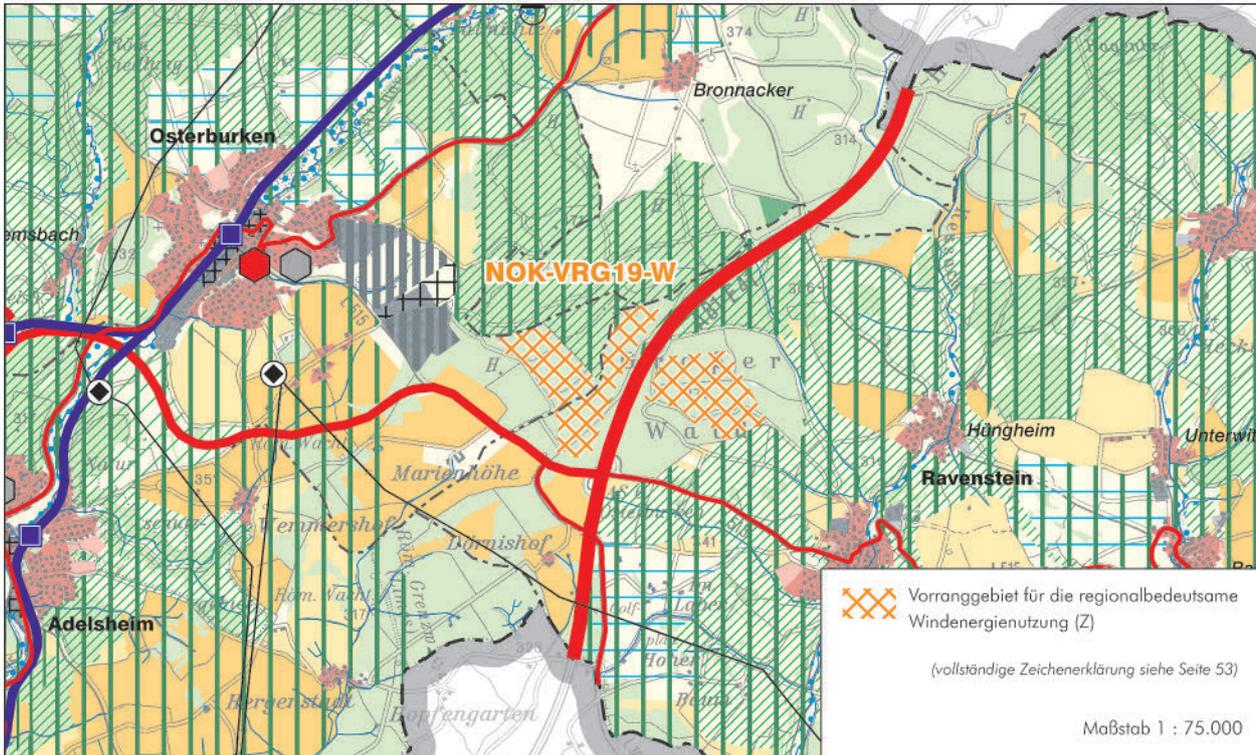


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Meisenbrunn	
Gebietsnummer	NOK-VRG17-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Hardheim	
Flächengröße in ha	96,3	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	4,75 - 5,25	5,25 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0 (6 Anlagen geplant)	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegen die gesetzlich geschützten Biotope „Auewald Meisenbrunn SO Gerichtstetten“ (0,7 ha), „Zigeunerbrunnen S Gerichtstetten“ (0,2 ha), „Dolinen Meisenbrunn S Gerichtstetten“ (<0,1 ha), „Quellen Geißäcker SO Gerichtstetten“ (<0,1 ha) sowie „Feldhecke im Geißäcker SO Gerichtstetten“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald sowie im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda, im Zuständigkeitsbereich des militärischen Flugplatzes Ramstein und im Bereich einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Ravenstein, Osterburken / Stöckich, Großer Wald (NOK-VRG19-W)

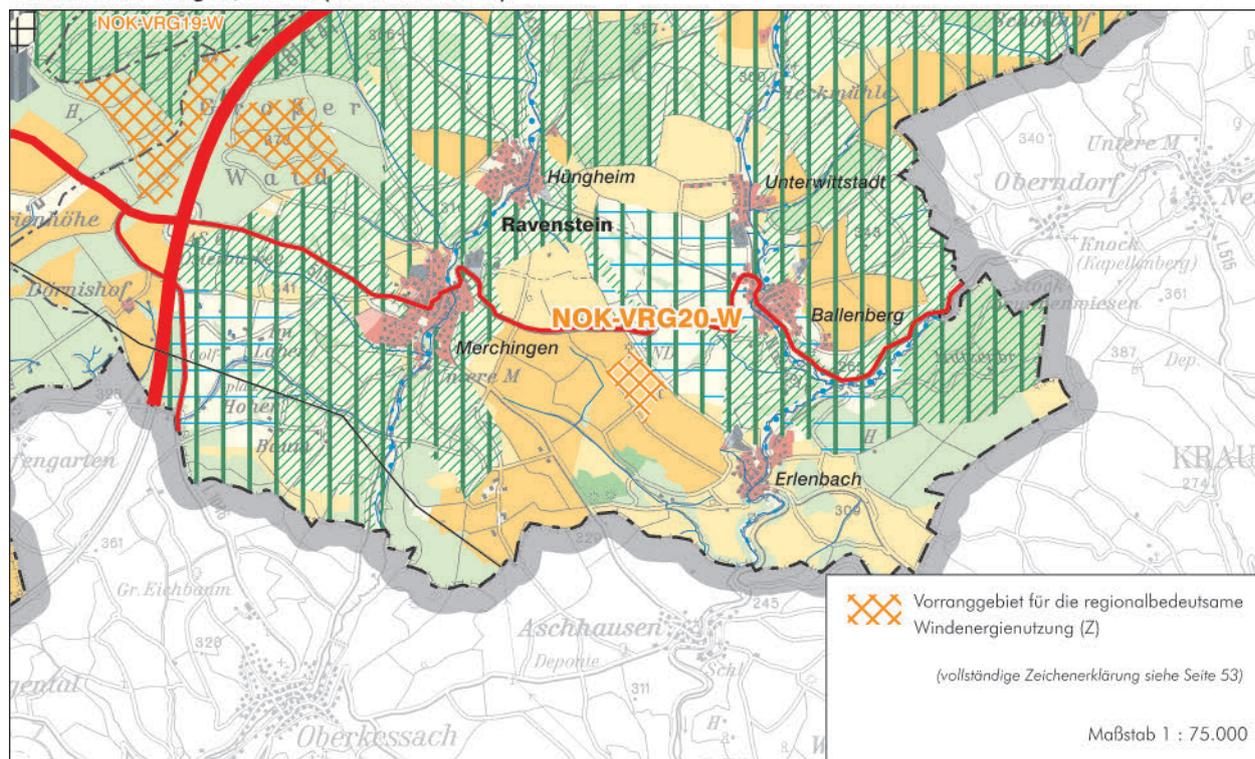


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Stöckich, Großer Wald	
Gebietsnummer	NOK-VRG19-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Osterburken, Ravenstein	
Flächengröße in ha	155,5	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,2 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	4,75 - 5,50	5,25 - 5,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	4	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Waldtümpel Sieben Eichen, SO Osterburken“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- 41,2 ha des des VRG liegen im Naturpark Neckartal-Odenwald sowie im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda und im Bereich einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Ravenstein / Galgen, Bürzel (NOK-VRG20-W)

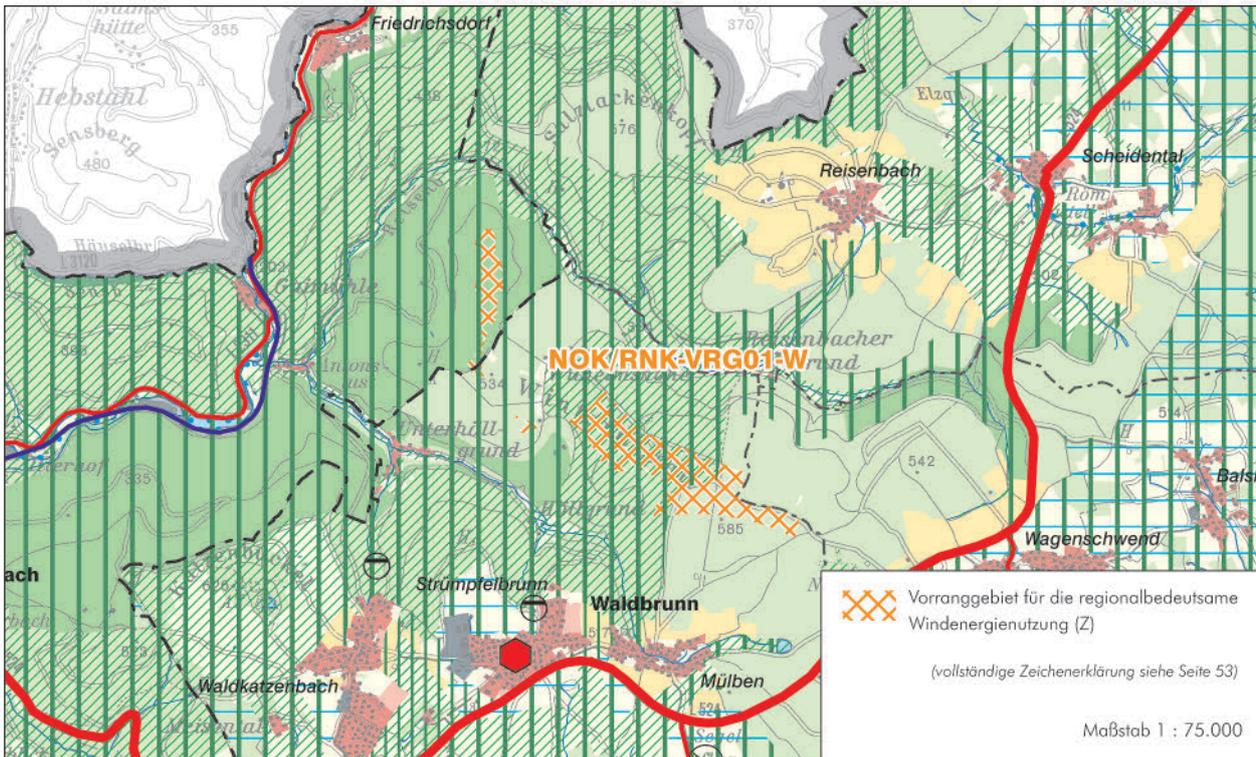


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Galgen, Bürzel	
Gebietsnummer	NOK-VRG20-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis	
Gemeinde	Ravenstein	
Flächengröße in ha	22,3	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,0
Gutachten TÜV Süd	5,25 - 5,75	5,50 - 6,00
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	3 innerhalb des VRG, eine weitere direkt angrenzend	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Steinriegel in ‚St. Joh. Kirchlein‘ südöstlich Merchingen“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda und im Bereich einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Waldbrunn, Eberbach / Markgrafenwald (NOK/RNK-VRG01-W)

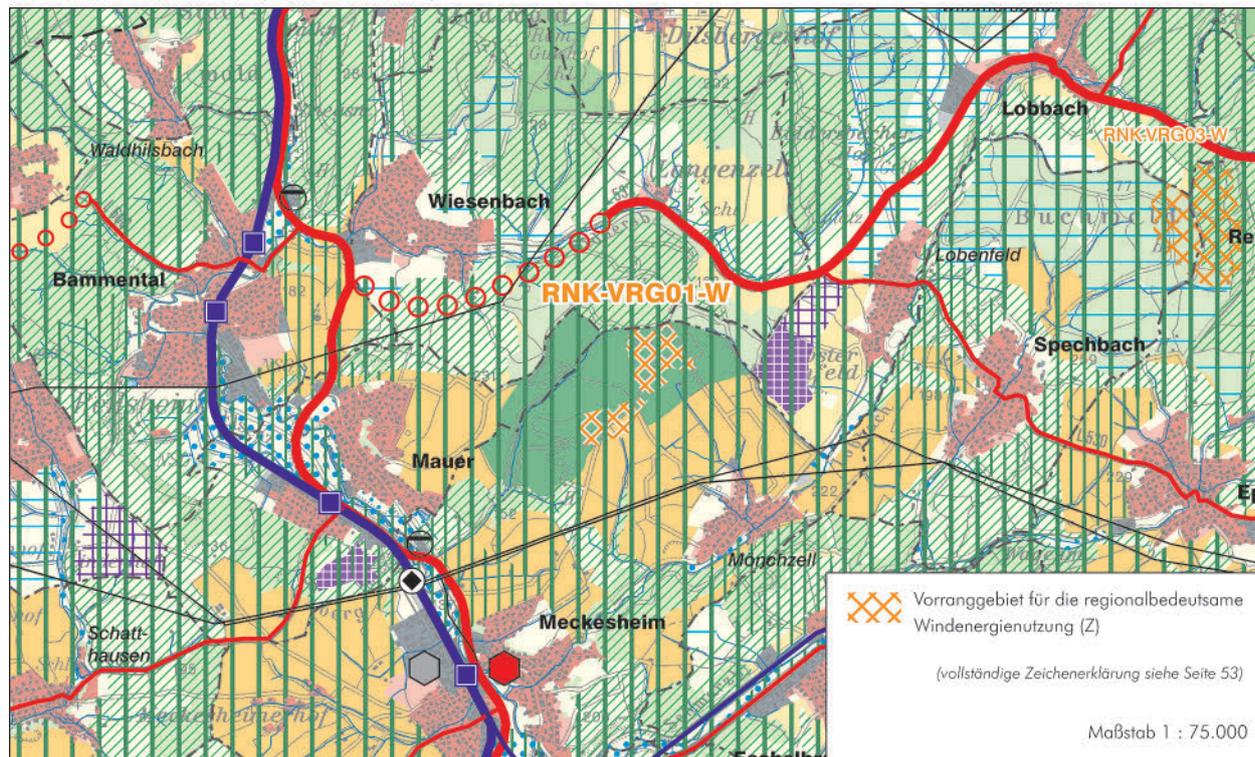


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Markgrafenwald	
Gebietsnummer	NOK/RNK-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Neckar-Odenwald-Kreis, Rhein-Neckar-Kreis	
Gemeinde	Waldbrunn, Eberbach	
Flächengröße in ha	125,7	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,6 - 6,2	6,0 - 6,4
Gutachten TÜV Süd	5,00 - 6,25	5,50 - 6,50
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0 (12 Anlagen geplant)	

ANMERKUNGEN

- Der westliche, im Rhein-Neckar-Kreis gelegene Teilbereich des VRG liegt im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II - Eberbach“ (22,8 ha). Das Vorranggebiet wird zunächst im Planungsverfahren des Teilregionalplans weitergeführt. Allerdings ist zur Genehmigungsfähigkeit eine Änderung der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebiets erforderlich. Sollte diese nicht bis zum Satzungsbeschluss erfolgt sein, wird der im Rhein-Neckar-Kreis liegende Teilbereich des VRG gestrichen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald sowie im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Das VRG liegt in einem Bereich, für den im Dezember 2014 von NABU und BUND der Antrag zur Ausweisung eines EU-Vogelschutzgebiet gestellt wurde. Dieser Antrag zur Ausweisung eines großflächigen Vogelschutzgebiets im östlichen Odenwald wird derzeit von Seiten des Landes Baden-Württemberg geprüft. Für das mögliche Vogelschutzgebiet besteht noch kein Schutzstatus. Auch eine konkrete Gebietsabgrenzung liegt noch nicht vor, es besteht derzeit lediglich ein Abgrenzungsvorschlag des NABU Rhein-Neckar-Odenwald. Inwieweit dieser zum Tragen kommen wird, ist momentan ebenso offen wie die grundsätzliche Frage, ob es überhaupt zur Ausweisung des Vogelschutzgebiets kommt.
- Das VRG liegt in der Nähe des Landeplatzes Mühlben. Mögliche Gefährdungen der Flugsicherheit aufgrund von Wirbelschleppen im Lee von Windenergieanlagen sind jeweils im Anlagen-Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen und können der Errichtung von Windenergieanlagen in Flugplatznähe gegebenenfalls entgegenstehen.
- Das VRG liegt im Interessenbereich des Luftverteidigungsradars Lauda und im Bereich einer Hubschrauber-Tiefflugstrecke. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Meckesheim / Brüchel (RNK-VRG01-W)

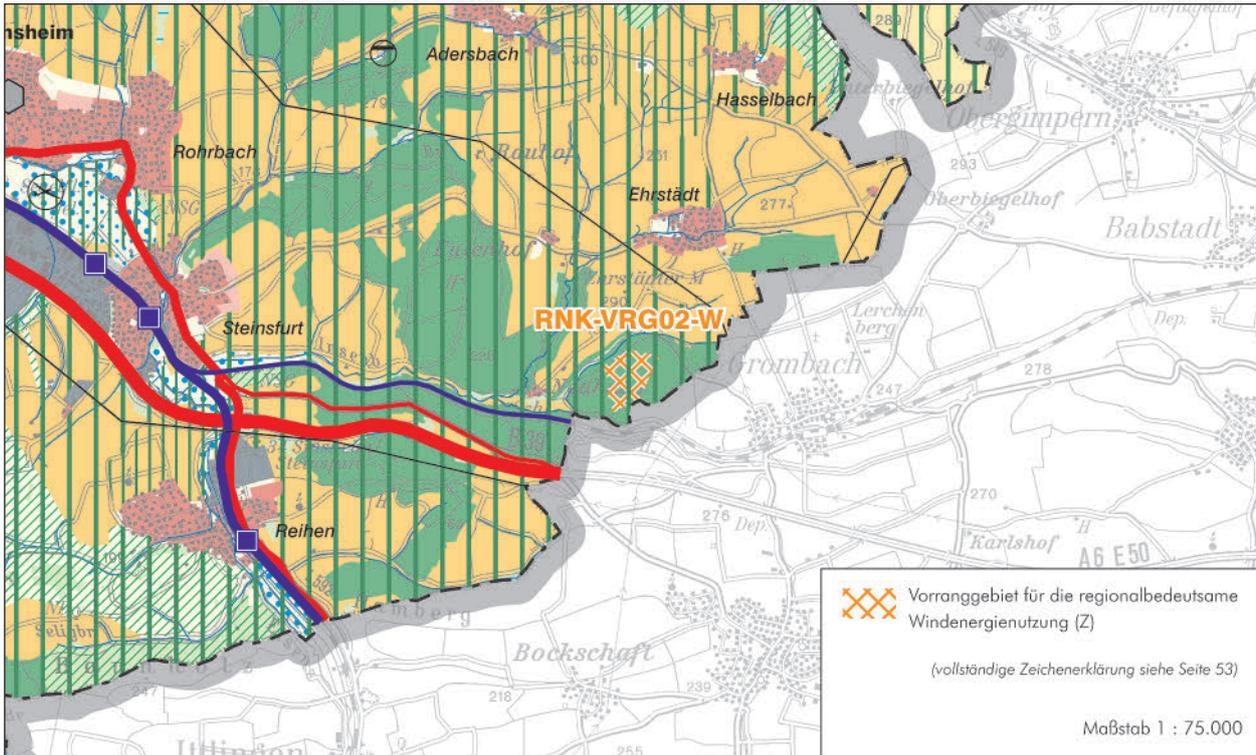


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Brüchel	
Gebietsnummer	RNK-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis	
Gemeinde	Meckesheim	
Flächengröße in ha	47,8	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,6	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	4,50 - 5,25	5,00 - 5,25
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Hohlweg nördlich Mönchszell - Eichfeld“ (0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- 5,5 ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III.

Sinsheim / Dombacher Wald (RNK-VRG02-W)

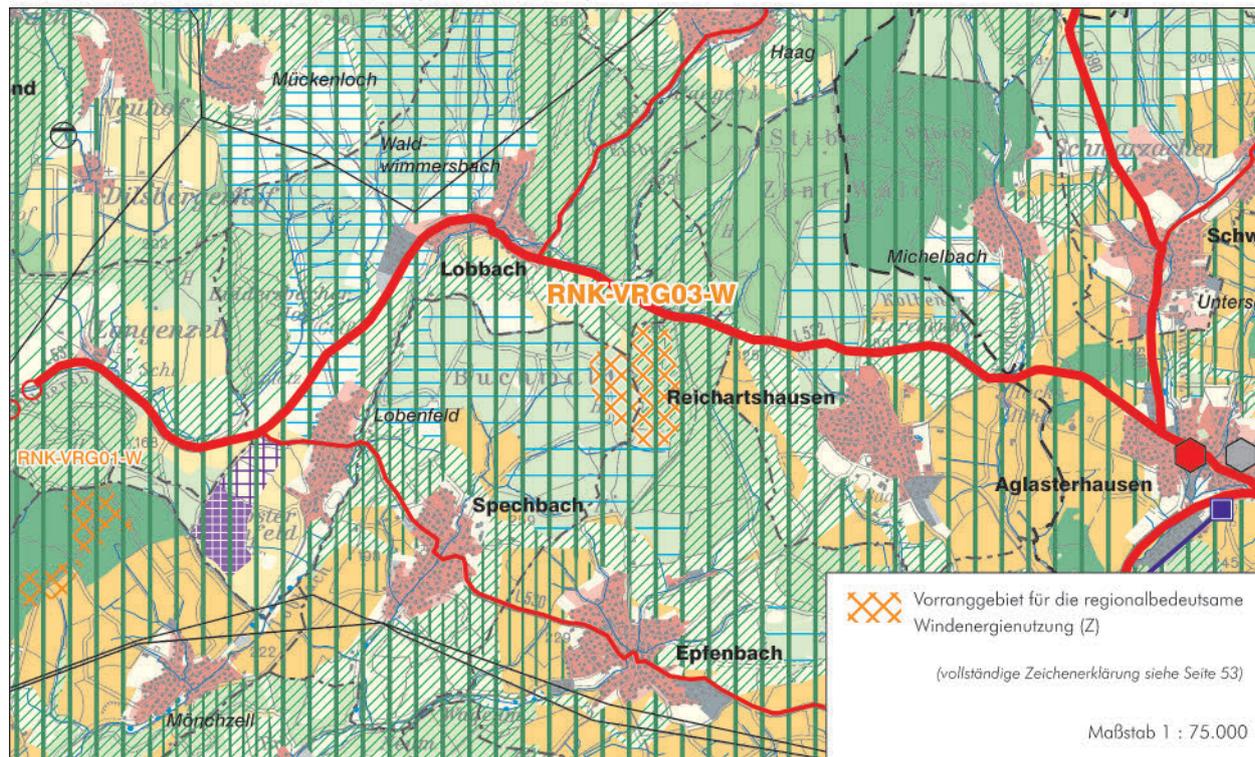


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Dombacher Wald	
Gebietsnummer	RNK-VRG02-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis	
Gemeinde	Sinsheim	
Flächengröße in ha	21,5	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,6	5,8 - 6,0
Gutachten TÜV Süd	4,75 - 5,25	5,00 - 5,50
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Wasserschutzgebiet Zone III.

Epfenbach, Spechbach / Dreimärker (RNK-VRG03-W)

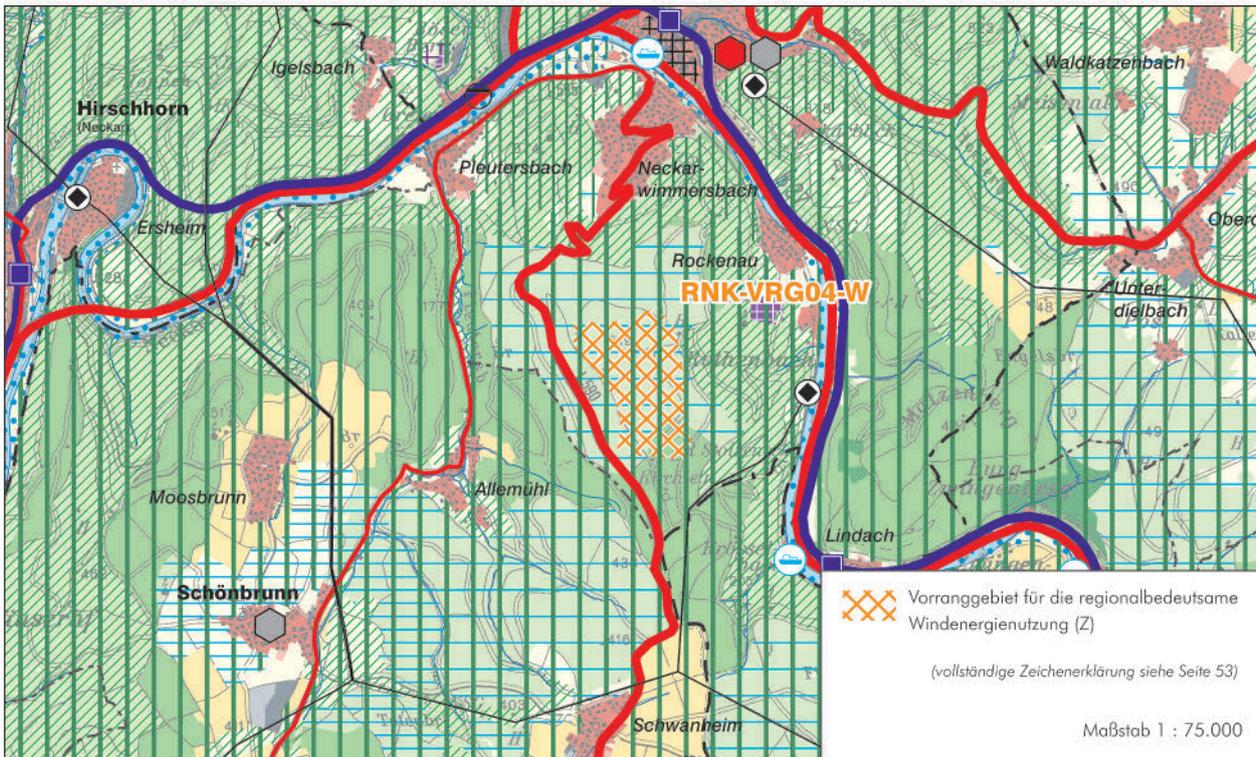


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Dreimärker	
Gebietsnummer	RNK-VRG03-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis	
Gemeinde	Epfenbach, Spechbach	
Flächengröße in ha	81,2	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	4,50 - 5,00	4,75 - 5,25
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald.
- Bei der Festlegung der konkreten Anlagenstandorte ist der Generalwildwegeplan zu beachten.
- 34,6ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III.

Eberbach / Hebert (RNK-VRG04-W)

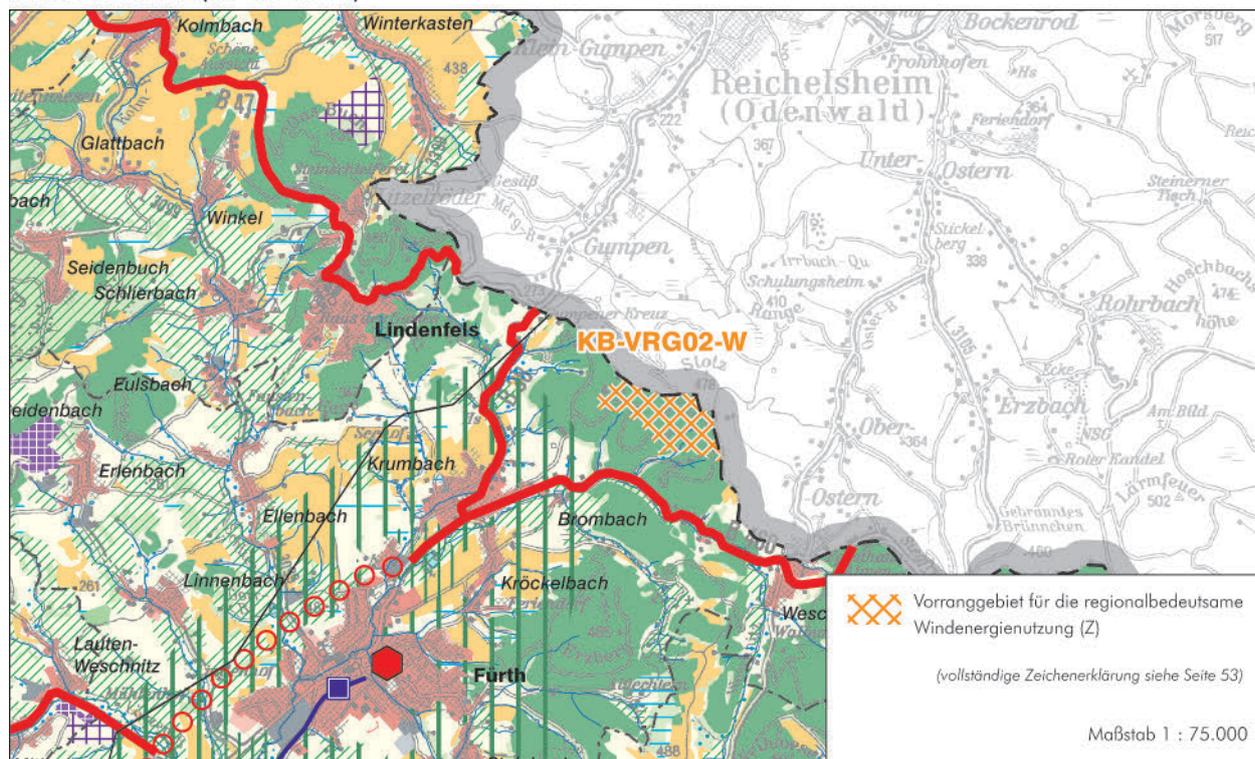


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Hebert	
Gebietsnummer	RNK-VRG04-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Neckar-Kreis	
Gemeinde	Eberbach	
Flächengröße in ha	113,6	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 6,2	5,8 - 6,4
Gutachten TÜV Süd	5,25 - 6,00	5,75 - 6,50
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Landschaftsschutzgebiet „Neckartal II - Eberbach“. Das Vorranggebiet wird vor dem Hintergrund fortschreitender kommunaler Planungen zunächst im Planungsverfahren des Teilregionalplans weitergeführt. Allerdings ist zur Genehmigungsfähigkeit eine Änderung der Schutzgebietsverordnung des Landschaftsschutzgebiets erforderlich. Sollte diese nicht bis zum Satzungsbeschluss erfolgt sein, wird das VRG gestrichen.
- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Tümpel im Fronwald N Schwanheim“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Naturpark Neckartal-Odenwald sowie im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- 98,7 ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III.

Fürth / Kohlwald (KB-VRG02-W)

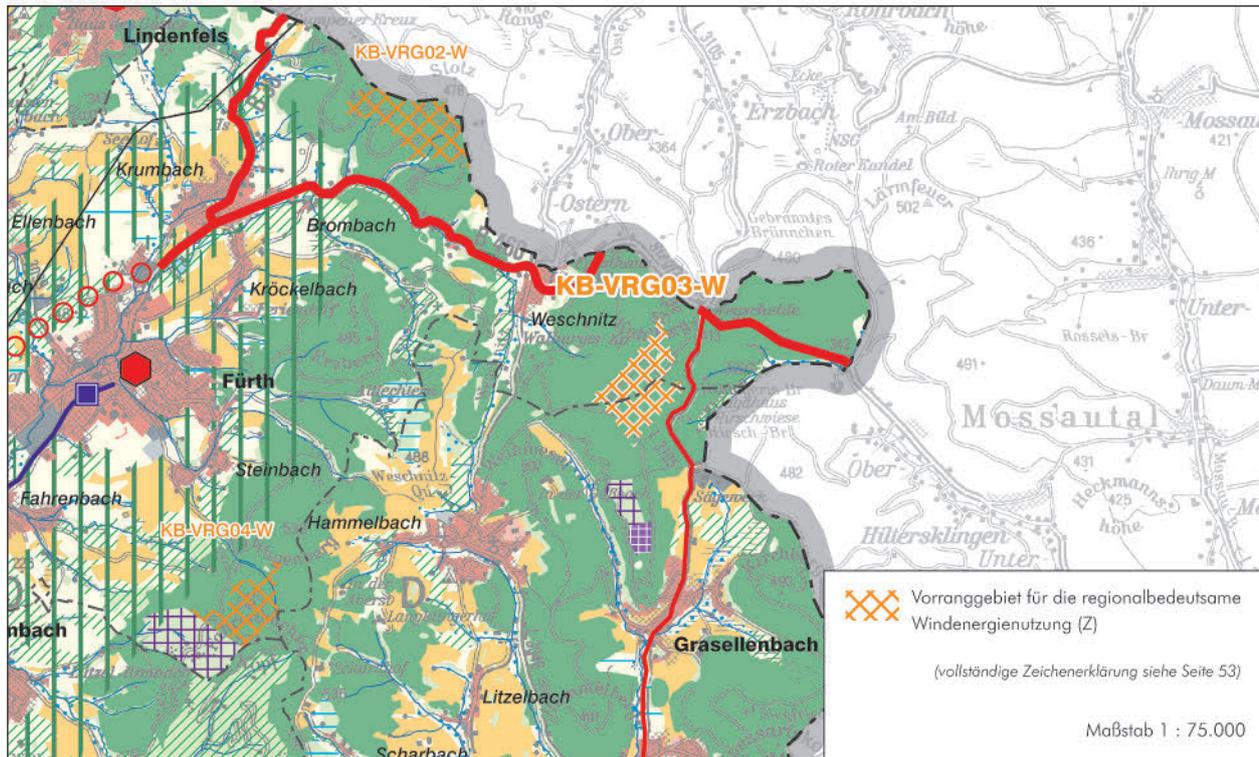


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Kohlwald	
Gebietsnummer	KB-VRG02-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Kreis Bergstraße	
Gemeinde	Fürth	
Flächengröße in ha	52,3	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,2 - 6,2	5,8 - 6,4
Gutachten TÜV Süd	5,25 - 6,50	5,75 - 6,50
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegen zwei gesetzlich geschützte Biotope: „Oberlauf des Baches südöstlich des Kohlwaldes“ (0,1 ha) und „Sickerquelle eines Nebenbaches vom Brombach östlich vom Kohlwald“ (0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- Die im VRG befindlichen Kulturgüter (ehem. Meilerplätze, Hofwüstung Neulechterner Hof, Abgelöststeine) sollen bei der Planung der konkreten Anlagenstandorte berücksichtigt werden.
- Das VRG liegt im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Neunkirchener Höhe. Im Genehmigungsverfahren ist unter Kenntnis der konkreten Standorte und Höhen der Windenergieanlagen entsprechend § 18a LuftVG durch die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung des Flugsicherungsradars vorliegt.
- Das VRG liegt im Einflussbereich der Erdbebenstationen WBA (Fürth) und TOD (Tromm). Die Betreiber der Erdbebenstationen (Hessischer Erdbebendienst, Landeserdbebendienst Baden-Württemberg) sind bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Fürth, Grasellenbach / Kahlberg (KB-VRG03-W)

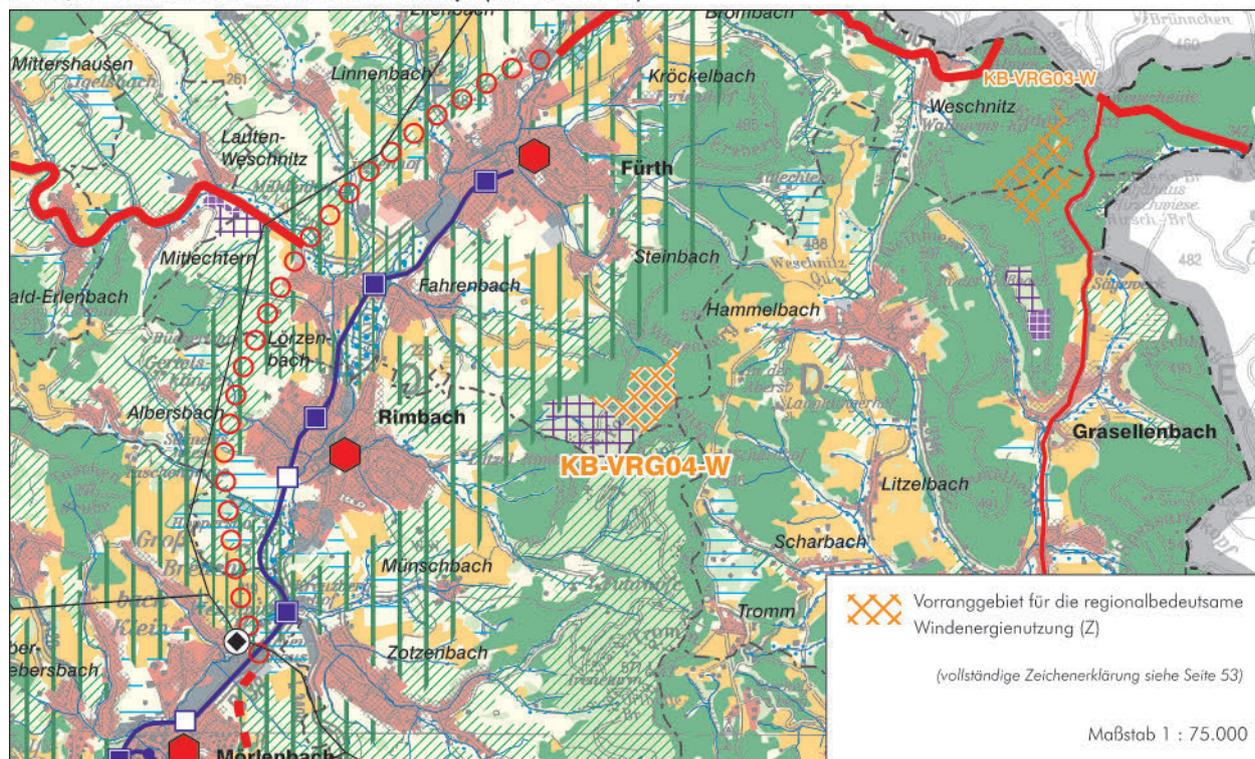


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Kahlberg	
Gebietsnummer	KB-VRG03-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Kreis Bergstraße	
Gemeinde	Fürth, Grasellenbach	
Flächengröße in ha	51,3	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
	Gutachten GEO-NET	5,4 - 6,0
	Gutachten TÜV Süd	5,75 - 6,25
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0 (5 Anlagen geplant)	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- 31,8ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III.
- Die im VRG befindlichen Kulturgüter (Relikte des Bergbaus, Grenzsteine, Abgelöststeine, Kleindenkmal „Lahmer Schneider“) sollen bei der Planung der konkreten Anlagenstandorte berücksichtigt werden.
- Das VRG liegt im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Neunkirchener Höhe. Im Genehmigungsverfahren ist unter Kenntnis der konkreten Standorte und Höhen der Windenergieanlagen entsprechend § 18a LuftVG durch die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung des Flugsicherungsradars vorliegt.
- Das VRG liegt im Einflussbereich der Erdbebenstationen WBA (Fürth) und TOD (Tromm). Die Betreiber der Erdbebenstationen (Hessischer Erdbebendienst, Landeserdbebendienst Baden-Württemberg) sind bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Fürth, Grasellenbach / Fahrenbacher Kopf (KB-VRG04-W)

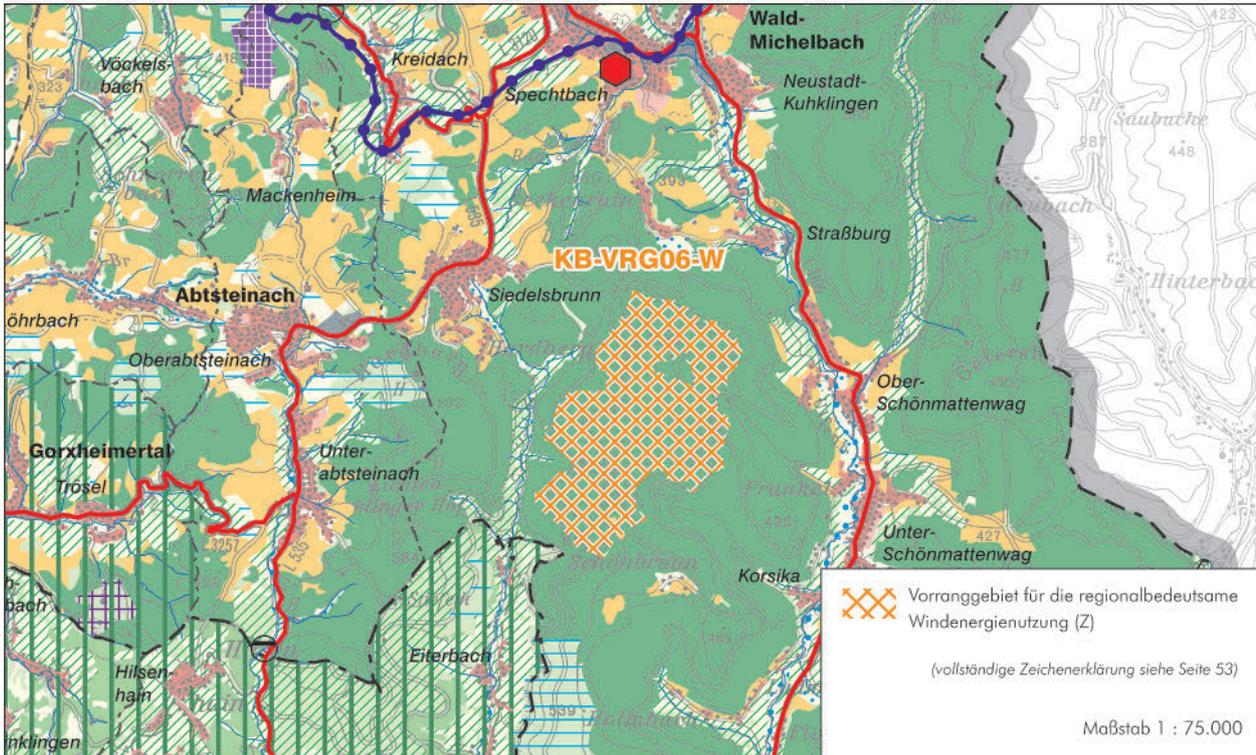


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Fahrenbacher Kopf	
Gebietsnummer	KB-VRG04-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Kreis Bergstraße	
Gemeinde	Fürth, Grasellenbach	
Flächengröße in ha	33,5	
Windhöffigkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 6,2	5,8 - 6,4
Gutachten TÜV Süd	5,25 - 6,25	5,75 - 6,50
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegt ein gesetzlich geschütztes Biotop: „Sickerquelle des Fahrenbaches östlich von Fahrenbach“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- 25,2ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III.
- Die im VRG befindlichen Kulturgüter (historische Steinbrüche, ehem. Meilerplätze, Grenzsteine, Brandschneiderkreuz, Wegweiserstein, Kunstwerke am Kunstweg) sollen bei der Planung der konkreten Anlagenstandorte berücksichtigt werden.
- Das VRG liegt im Anlagenschutzbereich der Radaranlage Neunkirchner Höhe. Im Genehmigungsverfahren ist unter Kenntnis der konkreten Standorte und Höhen der Windenergieanlagen entsprechend § 18a LuftVG durch die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes und das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung des Flugsicherungsradars vorliegt.
- Das VRG liegt im Einflussbereich der Erdbebenstationen WBA (Fürth) und TOD (Tromm). Die Betreiber der Erdbebenstationen (Hessischer Erdbebedienst, Landeserdbebedienst Baden-Württemberg) sind bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Wald-Michelbach / Stillfüssel (KB-VRG06-W)

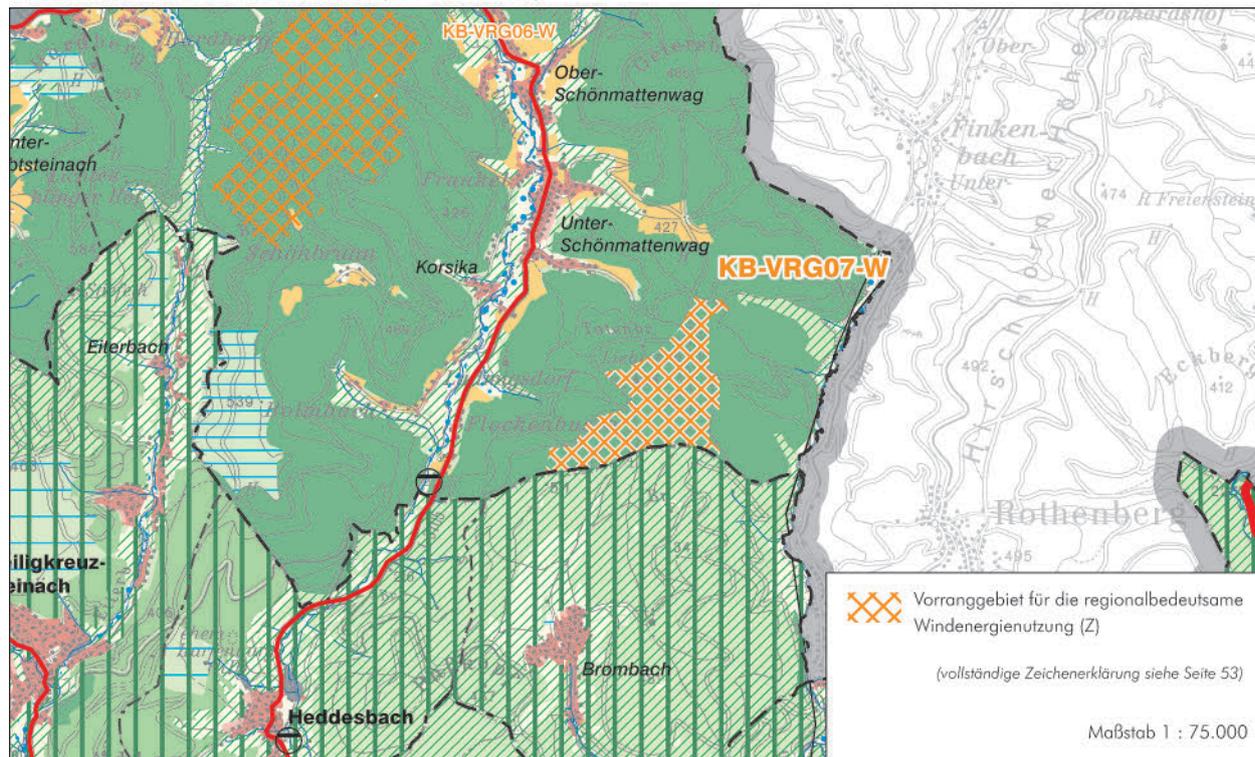


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Stillfüssel	
Gebietsnummer	KB-VRG06-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Kreis Bergstraße	
Gemeinde	Wald-Michelbach	
Flächengröße in ha	296,2	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 6,2	5,8 - 6,4
Gutachten TÜV Süd	5,25 - 6,50	5,75 - 6,75
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0 (6 Anlagen geplant)	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- 97,2ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III.
- Die im VRG befindlichen kulturhistorischen Relikte (ehem. untertägiger Bergbau, historische Steinbrüche, Grenzsteine, Sandsteinfelsen mit Grenzmarkierungen und -nummern, große Lesesteinhaufen, Adlerstein) sollen bei der Planung der konkreten Anlagenstandorte berücksichtigt werden.

Wald-Michelbach / Auf der Höhe (KB-VRG07-W)

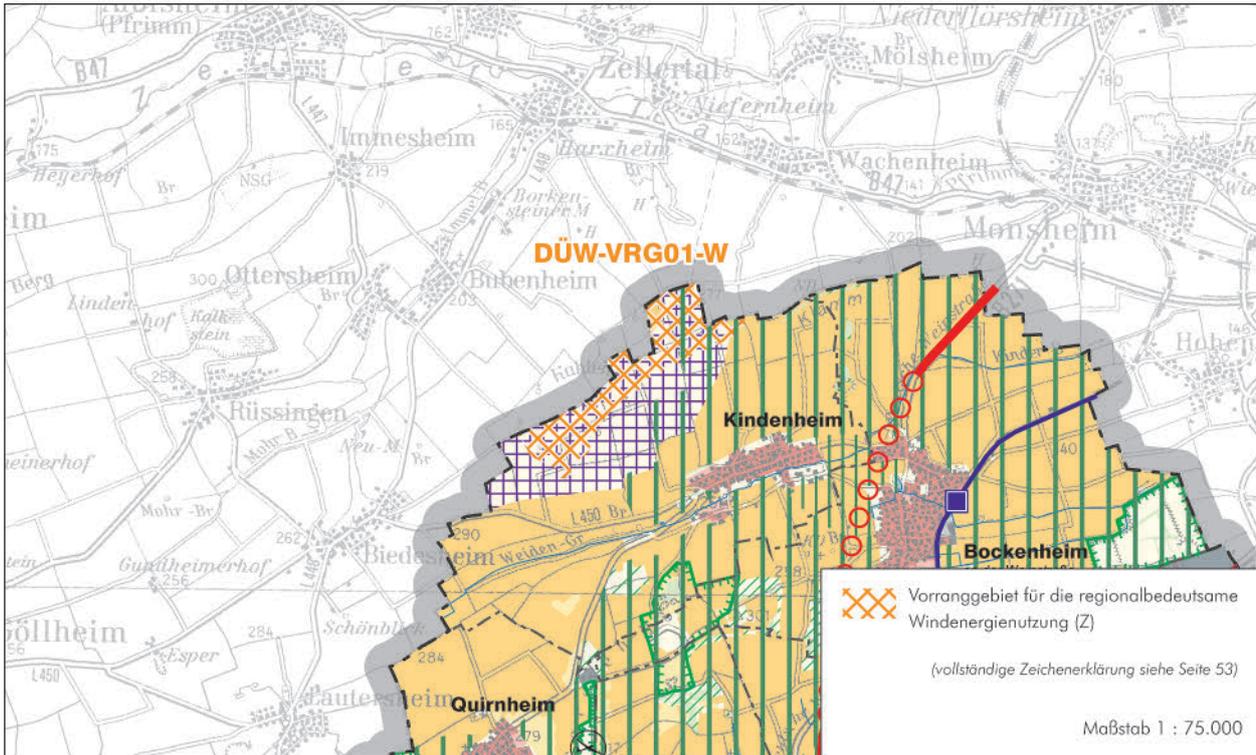


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Auf der Höhe	
Gebietsnummer	KB-VRG07-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Kreis Bergstraße	
Gemeinde	Wald-Michelbach	
Flächengröße in ha	130,3	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 6,0	5,8 - 6,4
Gutachten TÜV Süd	5,25 - 6,25	5,75 - 6,50
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0 (3 Anlagen geplant)	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Geo-Naturpark Bergstraße-Odenwald.
- 52,3ha des VRG liegen im Wasserschutzgebiet Zone III.
- Die im VRG befindlichen kulturhistorischen Relikte (Sandstein-Wegweiser, Bildstöcke, Kreuze, große Ansammlungen von Lesesteinen etc.) sollen bei der Planung der konkreten Anlagenstandorte berücksichtigt werden.
- Durch das VRG verläuft eine Richtfunkstrecke des SWR, die bei konkreten Anlagenplanungen in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen ist.

Kindenheim / Kahlenberg (DÜW-VRG01-W)

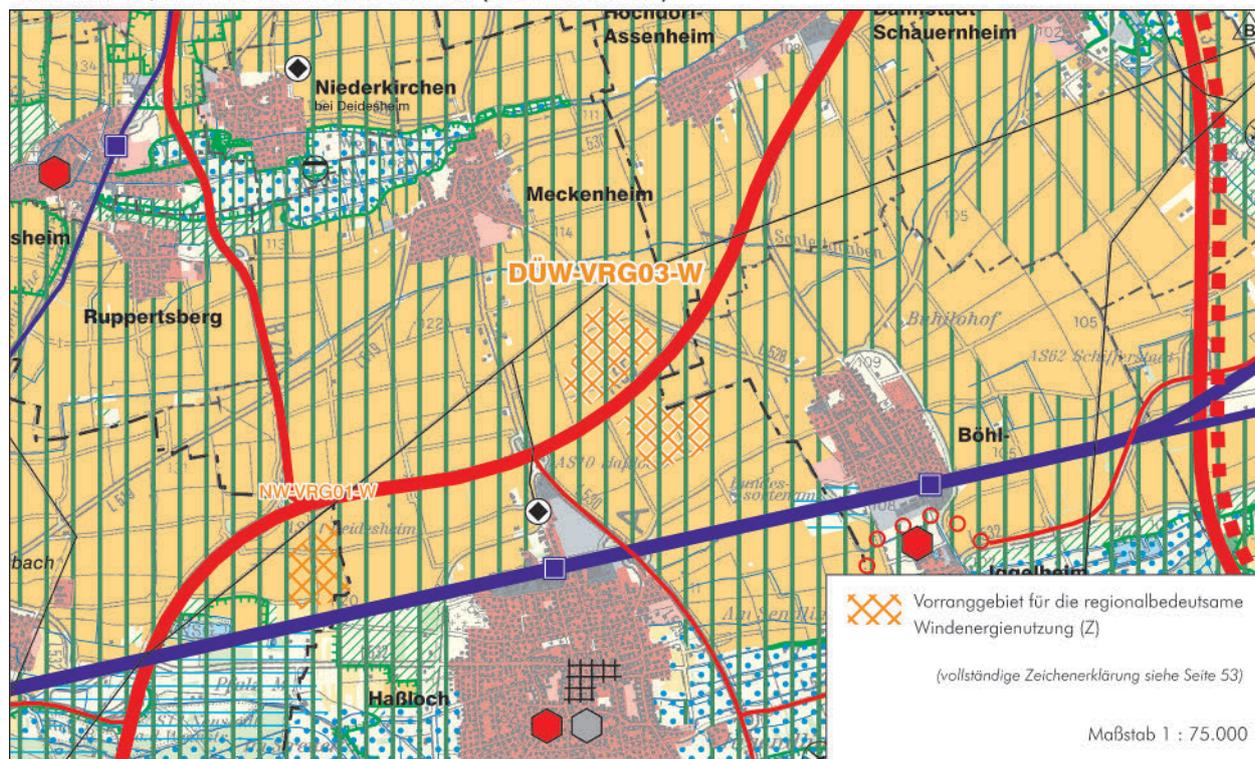


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Kahlenberg	
Gebietsnummer	DÜW-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Bad Dürkheim	
Gemeinde	Kindenheim	
Flächengröße in ha	99,5	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	6,0 - 6,4	6,4 - 6,6
Gutachten TÜV Süd	6,1 - 6,2	6,2 - 6,4
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	4 innerhalb des VRG, 2 weitere direkt angrenzend	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Bereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Ramstein. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Meckenheim, Haßloch / Schleidhof/Lüßen (DÜW-VRG03-W)

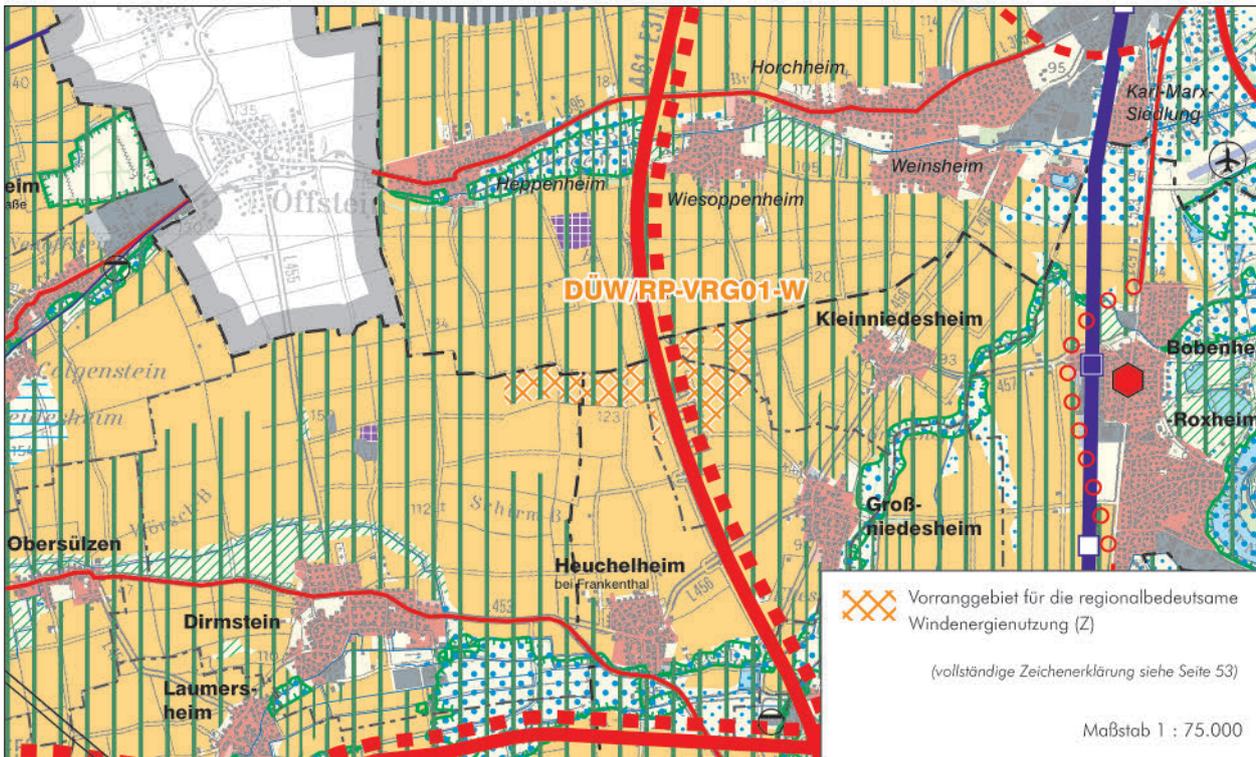


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Schleidhof/Lüßen	
Gebietsnummer	DÜW-VRG03-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Bad Dürkheim	
Gemeinde	Haßloch, Meckenheim	
Flächengröße in ha	104,9	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,6	5,8 - 6,0
Gutachten TÜV Süd	5,4 - 5,7	5,5 - 5,8
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	2	

ANMERKUNGEN

- Ein Teilbereich des VRG liegt in dem geschützten Landschaftsbestandteil „Solitär-bäume nördlich von Haßloch.“ Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Bereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Ramstein. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Dirmstein, Heuchelheim, Großniedesheim, Kleinniedesheim / Stahlberg (DÜW/RP-VRG01-W)

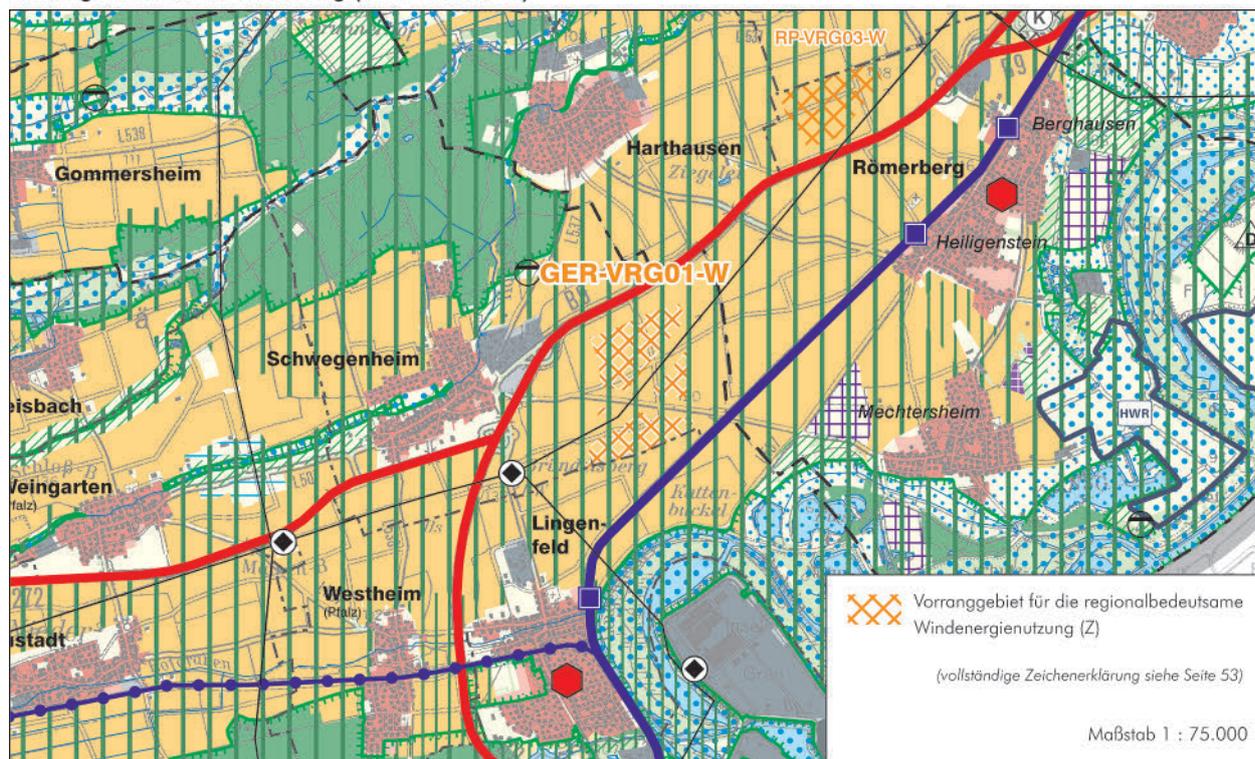


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Stahlberg	
Gebietsnummer	DÜW/RP-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Bad Dürkheim, Rhein-Pfalz-Kreis	
Gemeinde	Dirmstein, Großniedesheim, Heuchelheim, Kleinniedesheim	
Flächengröße in ha	107,9	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,6	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,7 - 6,0	5,8 - 6,1
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	12	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Löss-, Lehmwand“ (0,3 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Am Rand des VRG verläuft eine Produktenfernleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.
- Das VRG liegt im Bereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Ramstein. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Schwegenheim / Bründelsberg (GER-VRG01-W)

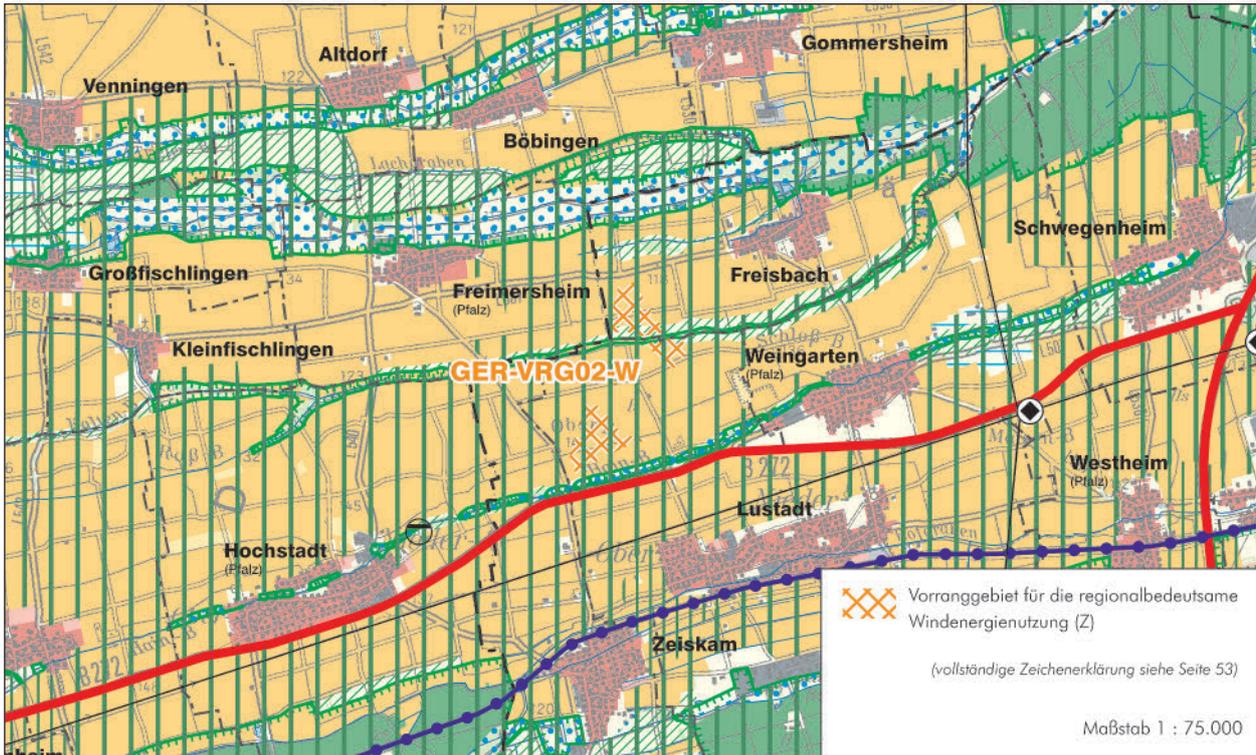


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Bründelsberg	
Gebietsnummer	GER-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Germersheim	
Gemeinde	Schwegenheim	
Flächengröße in ha	82,1	
Windhöffigkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,6	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,7 - 5,8	5,9 - 6,0
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	3 (4 weitere Anlagen geplant)	

ANMERKUNGEN

- Eine Produktenfernleitung tangiert den westlichen Teilbereich des VRG. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.

Freisbach, Lustadt / Niederberg (GER-VRG02-W)

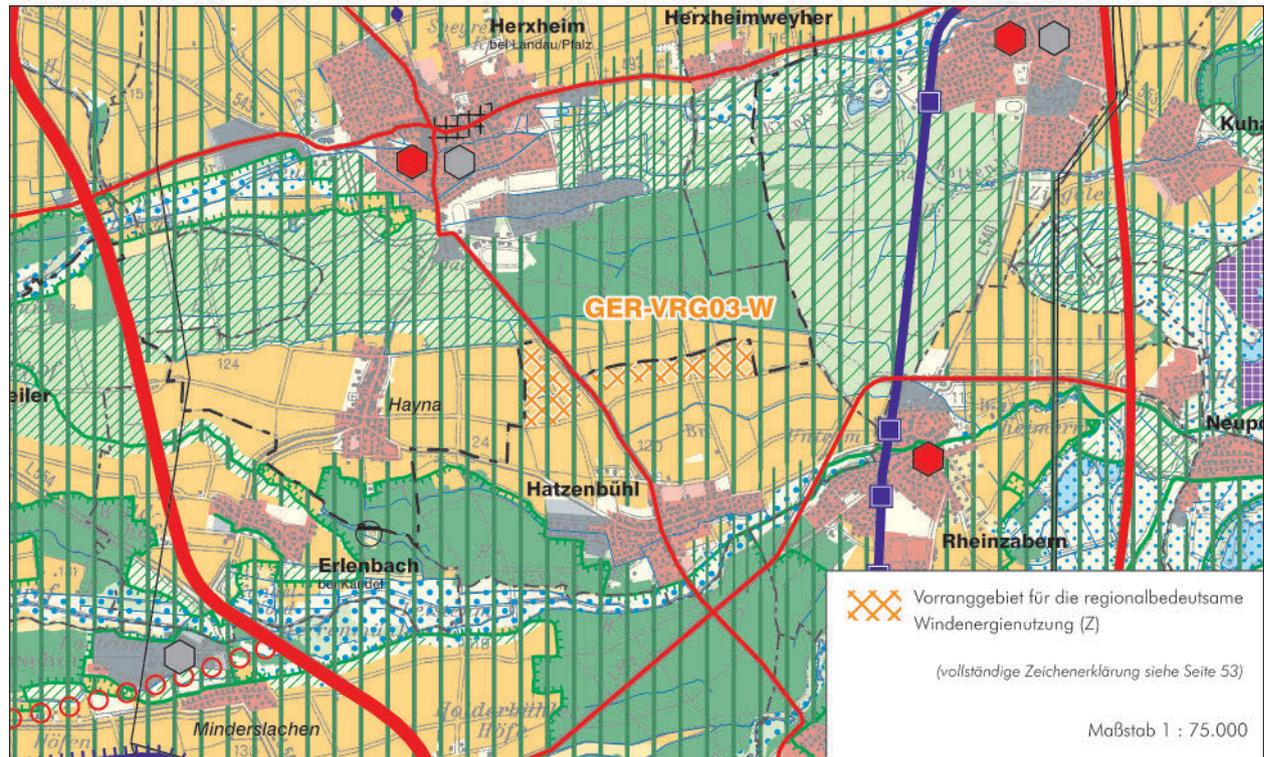


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Niederberg	
Gebietsnummer	GER-VRG02-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Germersheim	
Gemeinde	Freisbach, Lustadt	
Flächengröße in ha	50,0	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,6 - 5,8	5,7 - 5,9
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Weiden-Auenwald“ (<0,1 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Im VRG liegt das Naturdenkmal „Orchideenwiese im Bruch“ (ND-7334-224, 0,9 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG grenzt direkt an das EU-Vogelschutzgebiet 6616-402 an. Beeinträchtigungen artenschutzfachlicher Belange (insbesondere Rohrweihe, im Umfeld des VRG auch Schwarzmilan, Wespenbussard, Baumfalke und Graureiher) durch das VRG können nicht ausgeschlossen werden. Nach Einschätzung der Naturschutzbehörden ist das VRG als kritisch einzustufen. Derzeit werden seitens des potenziellen Investors vertiefende Untersuchungen zur Avifauna durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen sollen bei der weiteren Beurteilung des VRG berücksichtigt werden.
- Angrenzend an das VRG verläuft eine Ferngasleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.

Hatzenbühl / Am gedrehten Eichelbaum (GER-VRG03-W)

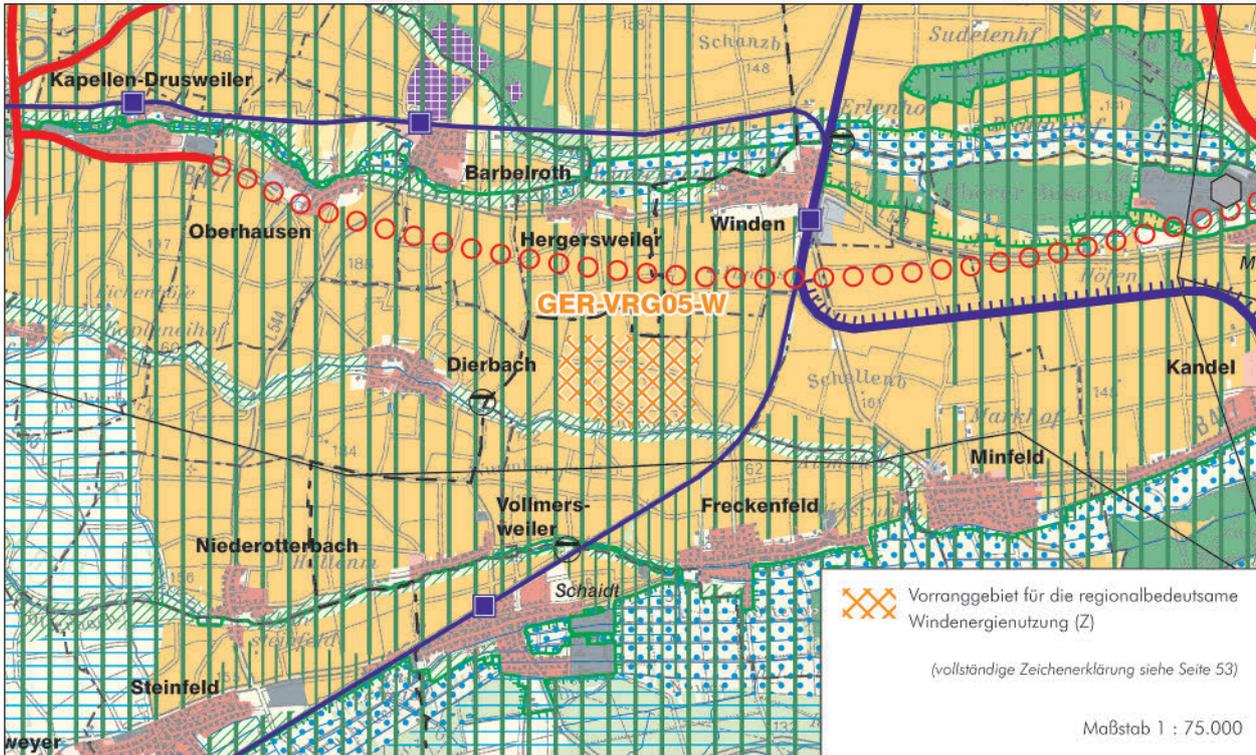


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Am gedrehten Eichelbaum	
Gebietsnummer	GER-VRG03-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Germersheim	
Gemeinde	Hatzenbühl	
Flächengröße in ha	74,1	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,6	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,7 - 5,8	5,9 - 6,0
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	5	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Einflussbereich der Erdbebenstation ROTT auf der Gemarkung Steinweiler. Der Betreiber der Erdbebenstation (Landeserdbebedienst Rheinland-Pfalz) ist bei immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

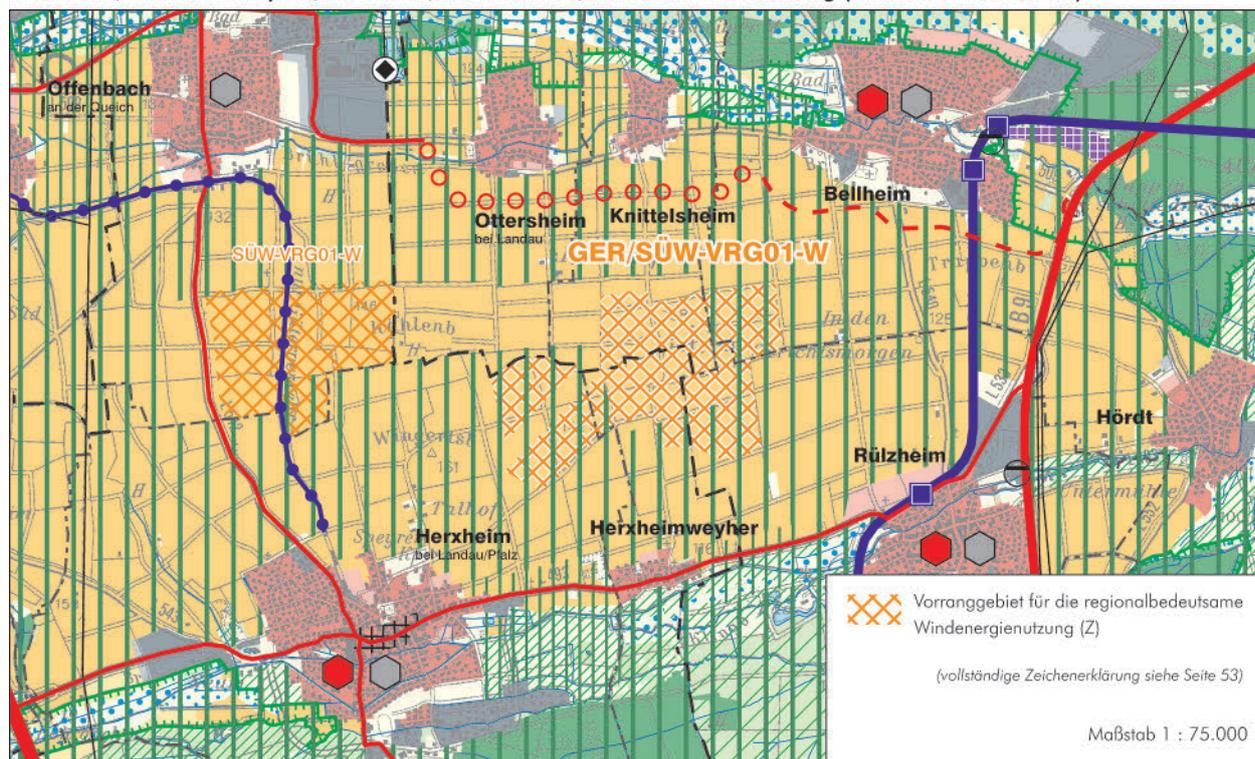
Freckenfeld / Salzberg (GER-VRG05-W)



INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Salzberg	
Gebietsnummer	GER-VRG05-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Germersheim	
Gemeinde	Freckenfeld	
Flächengröße in ha	110,5	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,6 - 5,8	6,0 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,7 - 5,9	5,9 - 6,1
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0 (6 Anlagen geplant)	

ANMERKUNGEN

Herxheim, Herxheimweyher, Rülzheim, Knittelsheim, Bellheim / Gollenberg (GER/SÜW-VRG01-W)



INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Gollenberg	
Gebietsnummer	GER/SÜW-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Germersheim, Landkreis Südliche Weinstraße	
Gemeinde	Bellheim, Herxheim, Herxheimweyher, Knittelsheim, Rülzheim	
Flächengröße in ha	325,7	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,7 - 6,0	5,8 - 6,0
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	12 (4 weitere Anlagen geplant)	

ANMERKUNGEN

- Durch das VRG kann eine Produktenfernleitung betroffen sein. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte feststehen.
- Durch das VRG verläuft eine Richtfunkstrecke des SWR, die bei konkreten Anlagenplanungen in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen ist.

Neustadt a.d. Weinstraße / Mußbach (NW-VRG01-W)

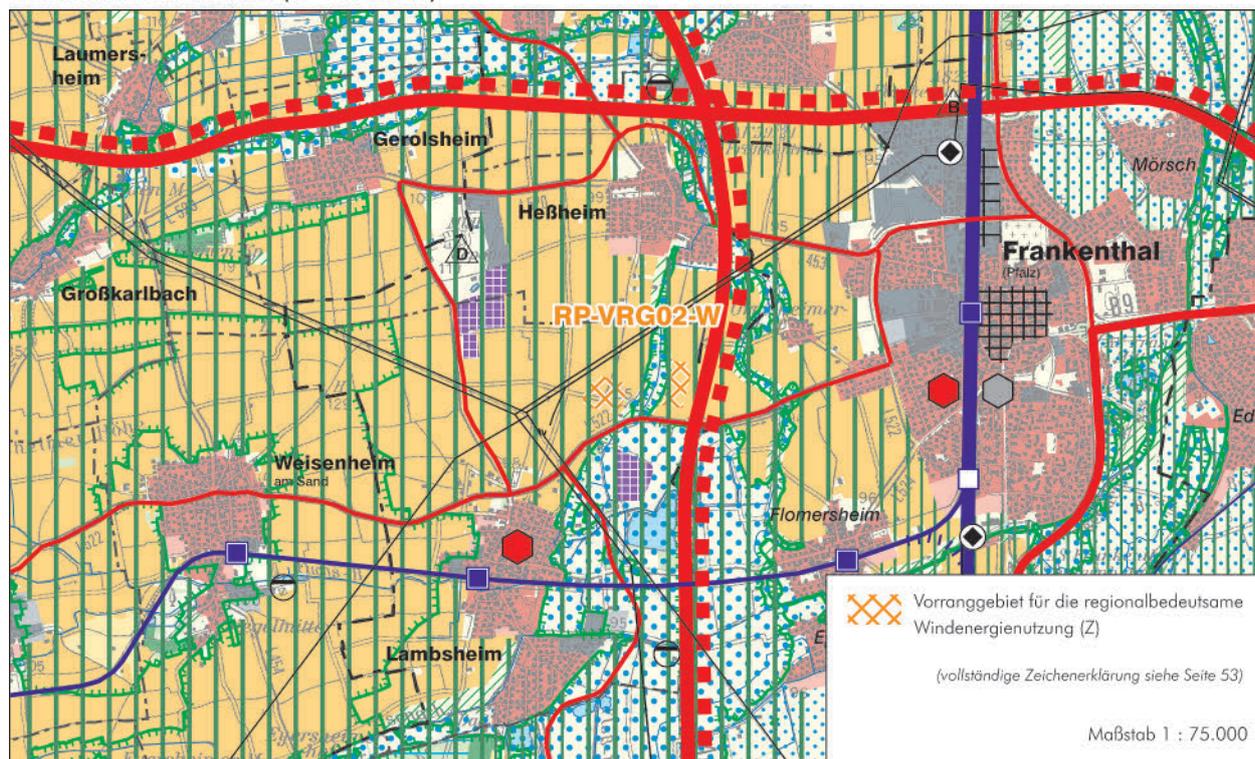


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Mußbach	
Gebietsnummer	NW-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Stadt Neustadt an der Weinstraße	
Gemeinde	Neustadt an der Weinstraße	
Flächengröße in ha	39,5	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,6	6,0 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,4 - 5,5	5,6 - 5,7
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	0	

ANMERKUNGEN

- Das VRG liegt im Bereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Ramstein. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.
- Das VRG liegt in der Nähe des Flugplatzes Neustadt / Lachen-Speyerdorf. Mögliche Gefährdungen der Flugsicherheit aufgrund von Wirbelschleppen im Lee von Windenergieanlagen sind im Anlagen-Genehmigungsverfahren im Einzelfall zu prüfen und können der Errichtung von Windenergieanlagen im Flugplatznähe ggf. entgegenstehen.

Lambsheim / Im Mörsch (RP-VRG02-W)

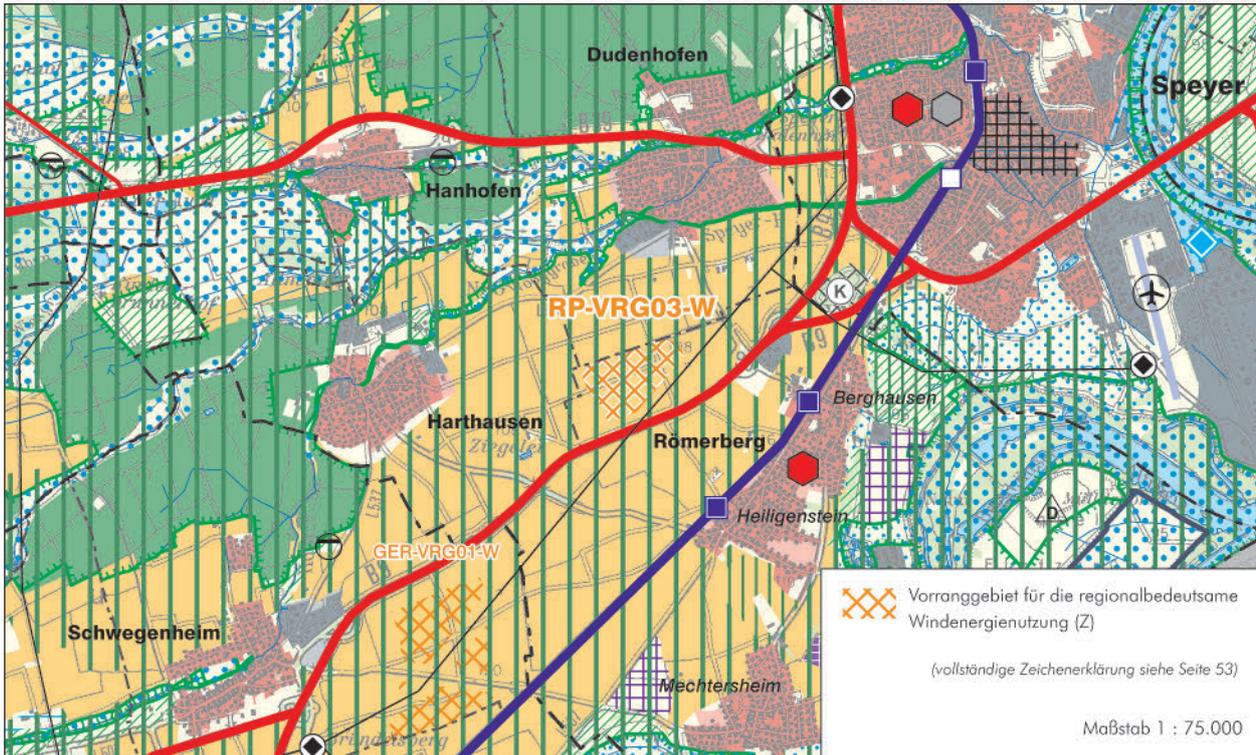


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Im Mörsch	
Gebietsnummer	RP-VRG02-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Pfalz-Kreis	
Gemeinde	Lambsheim	
Flächengröße in ha	20,7	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,2 - 5,4	5,6 - 5,8
Gutachten TÜV Süd	5,6 - 5,7	5,7 - 5,9
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	1, eine weitere direkt angrenzend	

ANMERKUNGEN

- Im VRG liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Löss-, Lehmwand“ (0,2 ha). Im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist mittels Standortwahl, Ausgleichsmaßnahmen etc. eine Vereinbarkeit sicher zu stellen.
- Das VRG liegt im Bereich der militärischen Flugsicherung des Flugplatzes Ramstein. Eine Überprüfung der Betroffenheit ist im Genehmigungsverfahren vorzunehmen, wenn die konkreten Anlagenstandorte, Anlagenhöhen und Rotordurchmesser feststehen.

Römerberg / Alte Ziegelei (RP-VRG03-W)

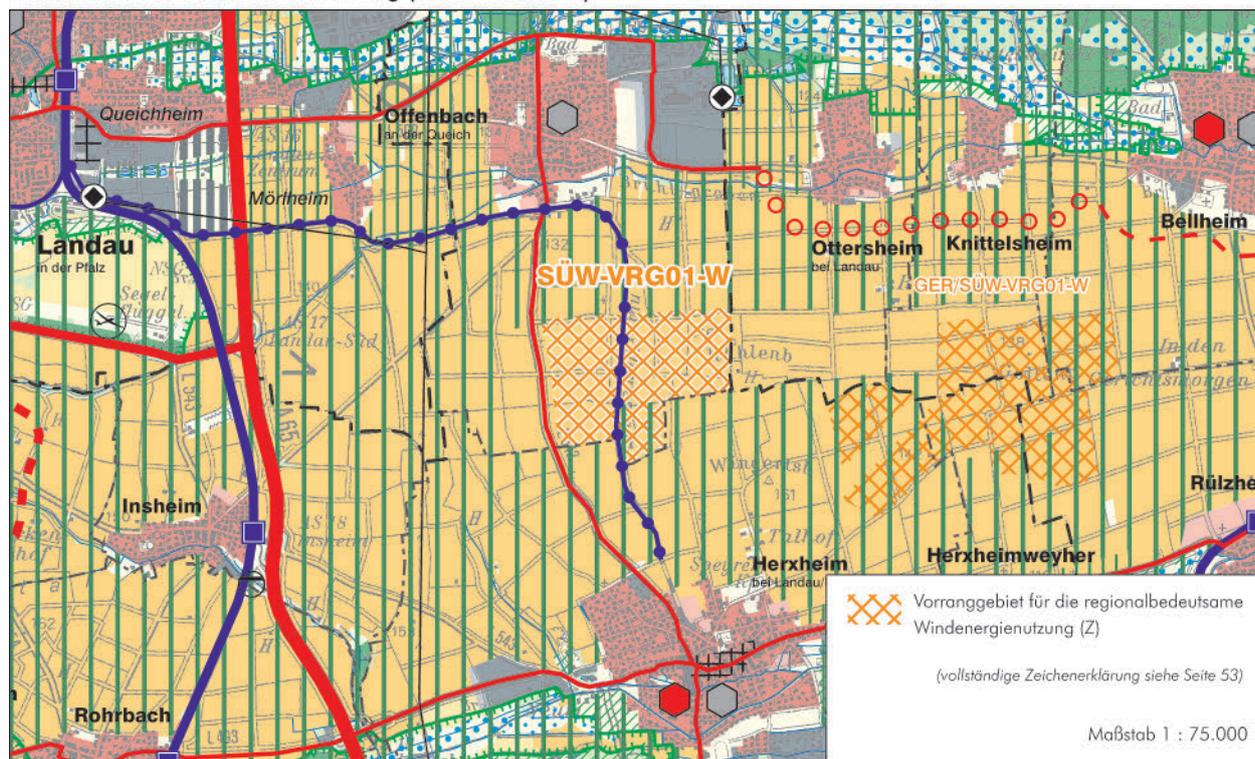


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Alte Ziegelei	
Gebietsnummer	RP-VRG03-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Rhein-Pfalz-Kreis	
Gemeinde	Römerberg	
Flächengröße in ha	46,9	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,6	5,8 - 6,0
Gutachten TÜV Süd	5,6 - 5,7	5,8 - 5,9
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	3	

ANMERKUNGEN

- Am Rand des VRG verläuft eine Ferngasleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.

Offenbach a.d. Queich / Silberberg (SÜW-VRG01-W)

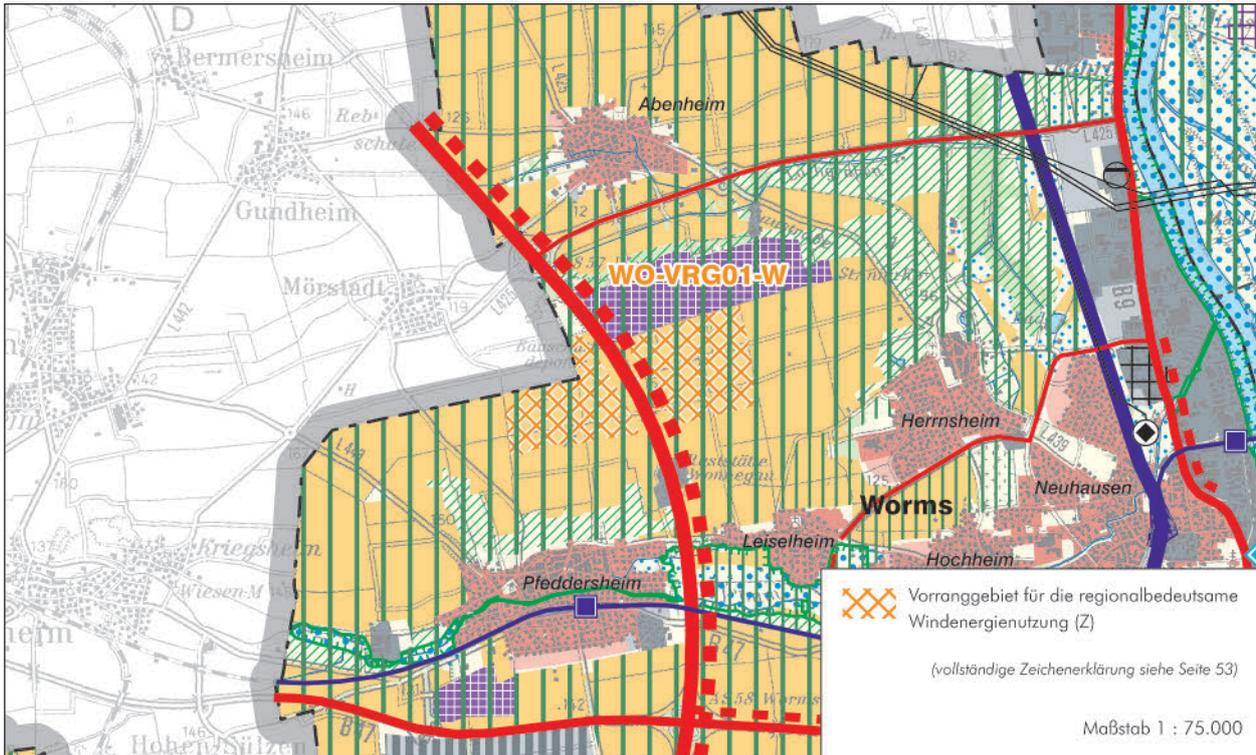


INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Silberberg	
Gebietsnummer	SÜW-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Landkreis Südliche Weinstraße	
Gemeinde	Offenbach an der Queich	
Flächengröße in ha	205,0	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100m über Grund	in 140m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,6	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,6 - 5,7	5,7 - 5,9
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	9 (1 Anlage geplant)	

ANMERKUNGEN

- Am Rand des VRG verläuft eine Produktenfernleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.

Worms / Wonnegau (WO-VRG01-W)



INFORMATIONEN ZUR FLÄCHE		
Name	Wonnegau	
Gebietsnummer	WO-VRG01-W	
Stadt-/Landkreis bzw. kreisfreie Stadt	Stadt Worms	
Gemeinde	Worms	
Flächengröße in ha	183,2	
Windhöflichkeit (m/s)	in 100 m über Grund	in 140 m über Grund
Gutachten GEO-NET	5,4 - 5,8	5,8 - 6,2
Gutachten TÜV Süd	5,7 - 5,8	5,7 - 5,8
Anzahl bestehender Windenergieanlagen	11	

ANMERKUNGEN

- Am Rand des VRG verläuft eine Produktenfernleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.
- Durch das VRG verläuft eine Ferngasleitung. Die diesbezüglichen Schutzbestimmungen bleiben durch die Festlegung des Vorranggebiets unberührt.

Einheitlicher Regionalplan Rhein-Neckar – Legende zur Raumnutzungskarte

Regionale Siedlungsstruktur

-  Siedlungsbereich Wohnen, Gemeinde oder Gemeindeteil (Z)
-  Siedlungsbereich Gewerbe, Gemeinde oder Gemeindeteil (Z)
-  Vorranggebiet für Industrie, Gewerbe, Dienstleistung, Logistik (Z)
-  Zentralörtlicher Standortbereich für Einzelhandelsgroßprojekte (Z)
-  Ergänzungsstandort für Einzelhandelsgroßprojekte (Z)

- nachrichtlich*
- | | | |
|---|---|--|
| <i>Bestand</i> | <i>Planung</i> | |
|  |  | Siedlungsfläche Wohnen (N) |
|  |  | Siedlungsfläche Industrie und Gewerbe (N) |
|  | | Sonderfläche Bund (N) |
|  | | Entwicklungsfläche militärische Konversion (N) |

Regionale Freiraumstruktur

-  Regionaler Grünzug (Z)
-  Grünzäsur (Z)
-  Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (G)
-  Vorranggebiet für den Grundwasserschutz (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz (G)
-  Vorranggebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (G)
-  Vorranggebiet für die Landwirtschaft (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft (G)
-  Vorranggebiet für Wald und Forstwirtschaft (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für Wald und Forstwirtschaft (G)
-  Vorranggebiet für den Rohstoffabbau (Z)
-  Vorbehaltsgebiet für die Rohstoffsicherung (G)

- nachrichtlich*
- | | | |
|---|---|---|
| <i>Bestand</i> | <i>Planung</i> | |
|  |  | Hochwasserrückhaltmaßnahme am Rhein (N) |
|  | | Landesweiter Biotopverbund Rheinland-Pfalz (N) |
|  | | Sonstige Waldfläche, Gehölz (N) |
|  | | Sonstige landwirtschaftliche Gebiete und sonstige Flächen (N) |
|  | | Gewässer (N) |

Regionale Infrastruktur

Verkehrsinfrastruktur

-  Untersuchungskorridor zur Trassenfestlegung der ICE-Neubaustrecke Rhein/Main - Rhein/Neckar (Z)
-  Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Neubau) (Z)
-  Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Ausbau) (Z)
-  Freihaltetrasse für den Schienenverkehr (Sicherung) (Z)

- nachrichtlich*
- | | | |
|---|---|--------------------------------------|
| <i>Bestand</i> | <i>Planung</i> | |
|  |  | Großräumige Schienenverbindung (N) |
|  | | Überregionale Schienenverbindung (N) |
|  | | Regionale Schienenverbindung (N) |
|  | | Güterverkehrsstrecke (N) |
|  |  | Bahnhof/Haltepunkt (N) |
|  | | Großräumige Straßenverbindung (N) |
|  | | Ausbaumaßnahme (N) |
|  | | Trasse mit unbestimmtem Verlauf (N) |
|  |  | Überregionale Straßenverbindung (N) |
|  | | Ausbaumaßnahme (N) |
|  | | Trasse mit unbestimmtem Verlauf (N) |
|  |  | Regionale Straßenverbindung (N) |
|  | | Trasse mit unbestimmtem Verlauf (N) |
|  | | Aus-/Neubau von Netzknoten (N) |
|  | | Verkehrslandeplatz (N) |
|  | | Landebahn (N) |
|  | | Sonderlandeplatz (N) |
|  | | Segelflugplatz (N) |
|  | | Hafen (N) |
|  | | Fähre (N) |

Technische Infrastruktur

-  Vorranggebiet für die regionalbedeutsame Windenergienutzung (Z)

- nachrichtlich*
-  Hochspannungsfreileitung ab 110 kV (N)
 -  Umspannwerk (N)
 -  Erdgasuntertagespeicher (N)
 -  Kläranlage (N)
 -  Abfallbehandlungsanlage (N)
 -  Deponie (N)

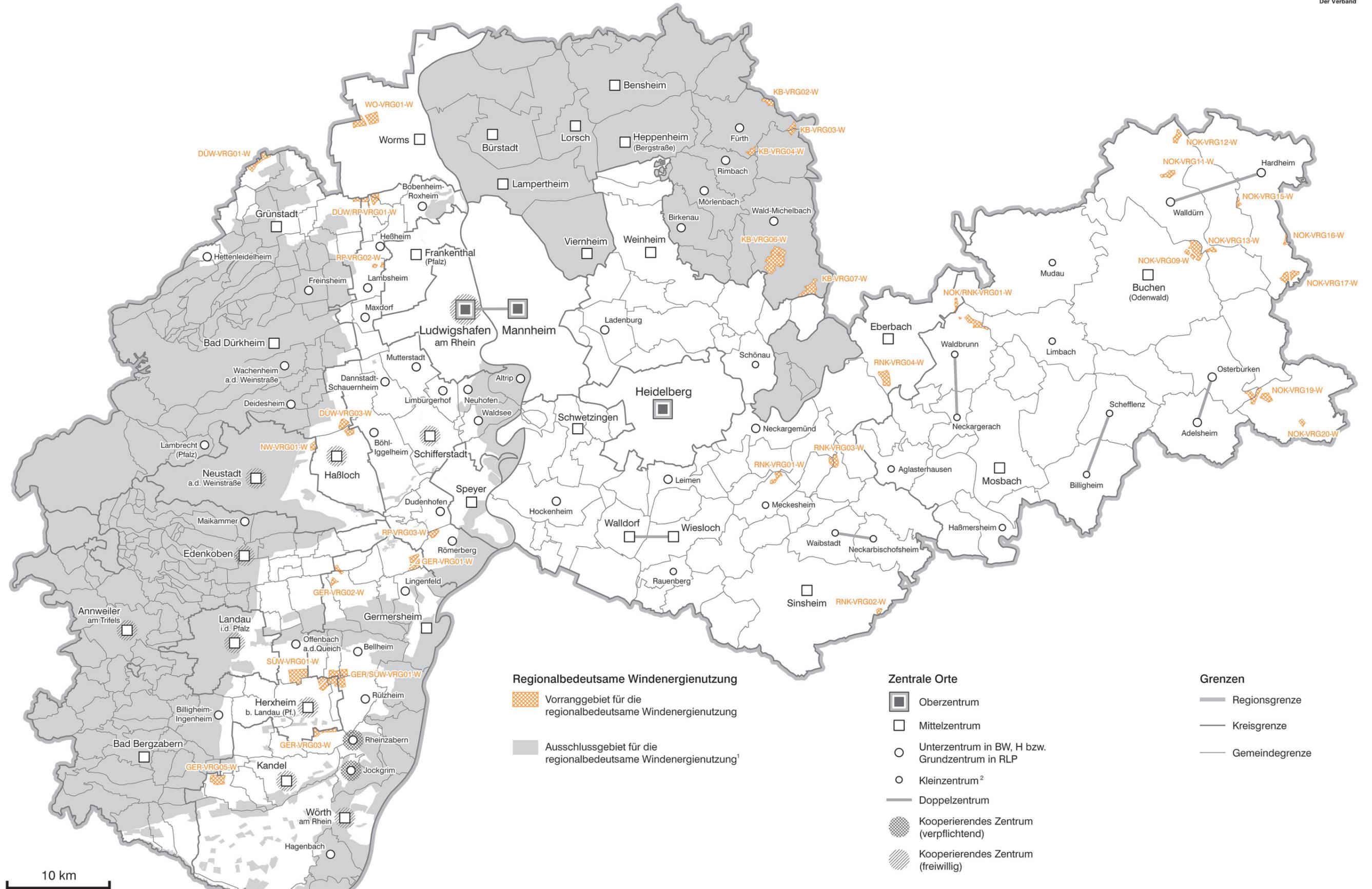
Grenzen

-  Regionsgrenze
-  Kreisgrenze
-  Gemeindegrenze

Maßstab 1 : 75.000

Geobasisdaten:

© Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19
 © Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation
 © Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz



10 km

¹ Zur Ausweisung von Ausschlussgebieten in den einzelnen Teilräumen der Region Rhein-Neckar siehe Plansatz 3.2.4.4 und zugehörige Begründung.

² im hessischen Teilraum nicht dargestellt (vgl. Begründung zu Plansatz 1.2.4.1)

